

Inhalt der Abhandlung.

20

Bon Ratur find alle Menfchen fren.

Im Stand ber Unabhangigteit mangelt bie Sicher-

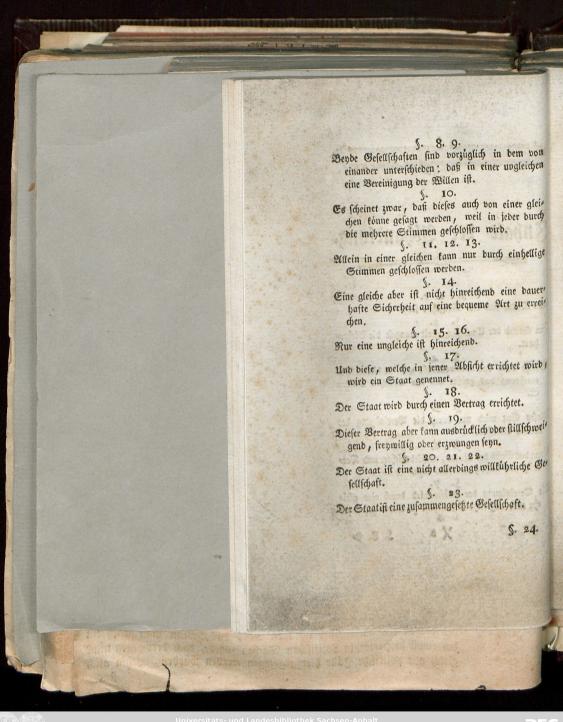
Welche boch bas nothwendigste und in dieser Betrachtung bas größte aus den irdischen Gutern ist.

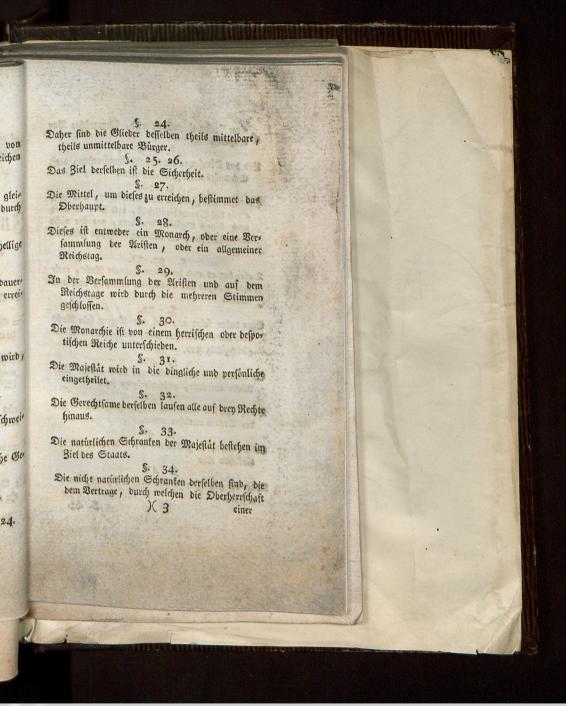
Dieses Gut wird nur burch die Bereinigung ber Rrafte erreichet.

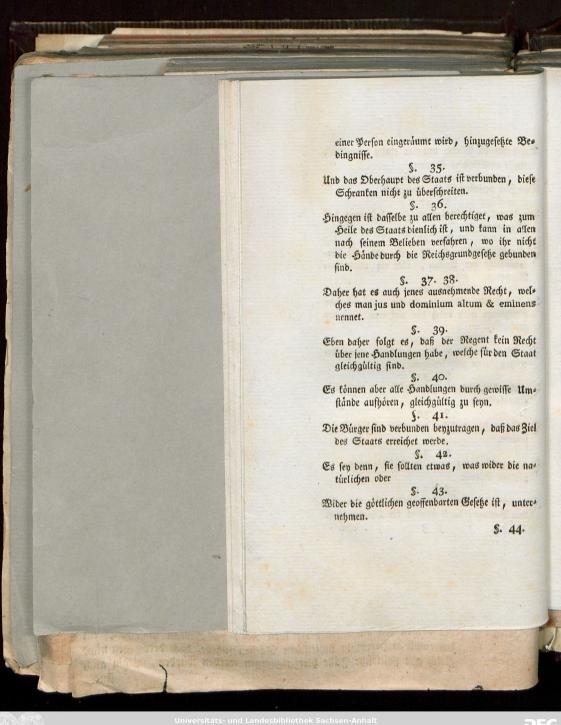
Denn bas Gefeg der Ratur , Schieberichter und Bertrage find nicht hinreichend bagu.

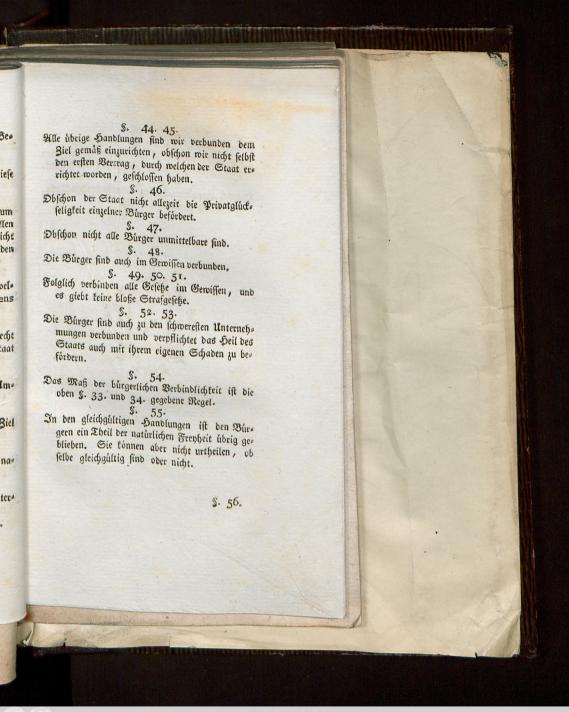
Die Bereinigung ber Krafte wird burch eine gleische ober ungleiche Gesellschaft zu Stand gebracht.

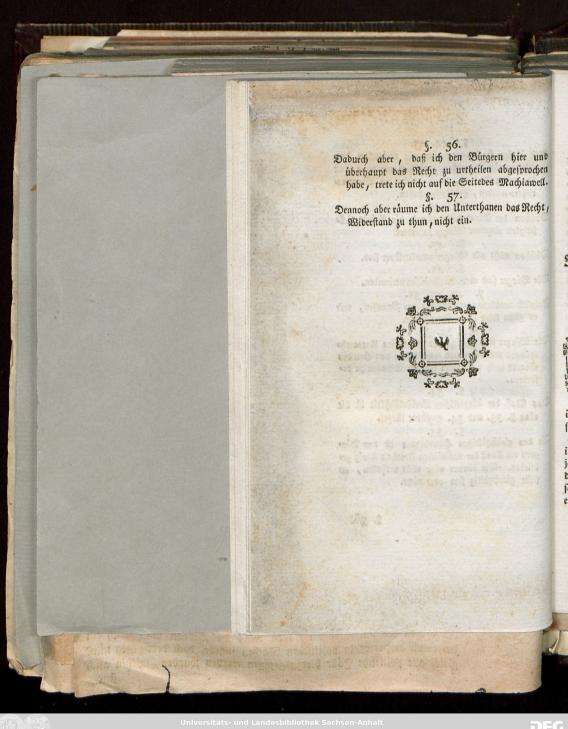
)(2 5.8.9.

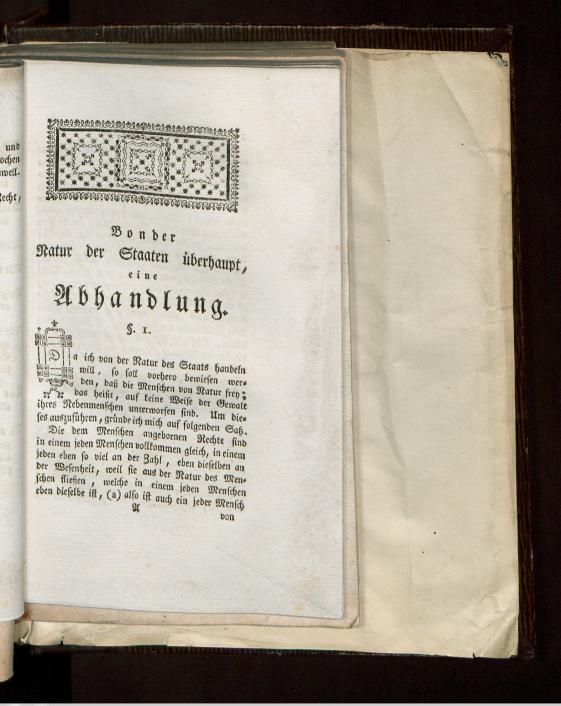










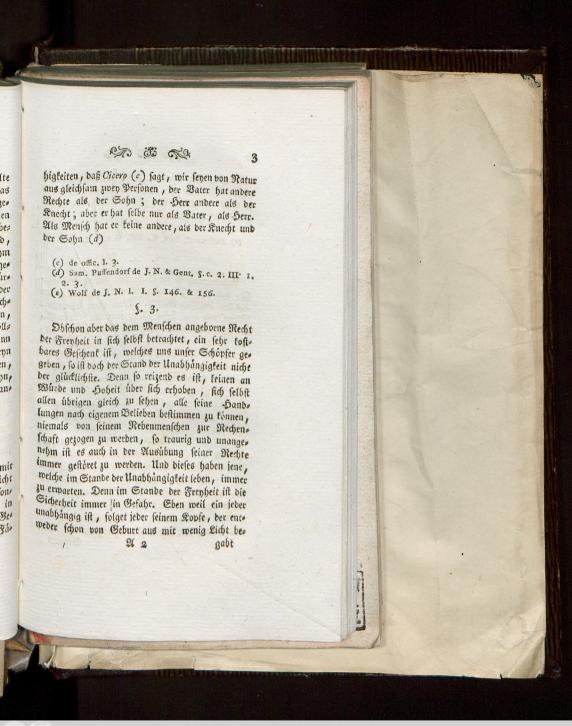


bon bem andern unabhangig. Denn wer follte Berr, wer Unterthan fenn ? wie fann man bas Recht zu befehlen, und die Berbindlichfeit zu geborchen gebenten, wenn ber, welcher gehorchen follte, gleiche Rechte mit diefem hat, der ibm bes fehlen fonnte? Jeder, bem etwas befohlen wird, murde mit eben fo viel Rechte jenem, ber es ihm befohlen, beigen tonnen, bag er es ihm nicht ges biete, und wenn fich biefes fo verhielte, fo murs ben wir julaffen mußen : es gebe von Geiten ber Sache felbft (a parte rei) fich widersprechende Reche te (jura Contradictoria) ; biefes aber guzugeben, ift eine Gotteslafterung; benn Gott , mit beffen Bolls fommenheiten jeber Widerfpruch ftreitet , fann feine Gefchopfe, bie Beugen feiner Berrlichfeit fenn follten, nicht mit Rechten ausgeschmucket haben, Die leer an Wirfung, Quellen ber Unordnung fenn, und baber felbft in bem meifeften Schopfer Mans gel an Weisheit verrathen wurden. (b)

- (a) Cl. de Martini exercit. de lege nat. S. 137.
- (b) Ibidem S. 142.

S. 2.

Alle Ungleichheit ber Rechte, mit ber man mit angezogen kommen könnte, entstehet schon nicht mehr aus bem einsachen Begriffe bes Menschen, sond bern aus bem Begriffe eines Menschen, welcher in gewisse Umstände versehet ist. Temperament, Gewohnheit, Erziehung geben uns so verschiedene Fabrobigs

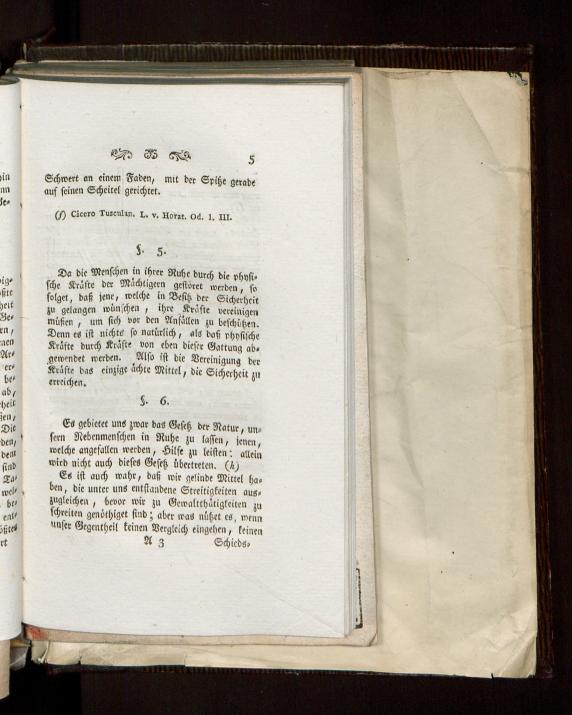


gabt ift, ober fich von bofen Reigungen bahin reifen laft, und jeder suchet seinen Bunsch, wenn es nicht auf gelinde Art geschehen kann, durch Gewalt zu befriedigen. (e)

(e) Puffendorf, ibid, L. VII. C. I. S. 4.

S. 4.

Und bennoch ift bie Sicherheit das nothwendige fe, und folglich in biefer Betrachtung bas großte aus ben irdifchen Gutern. Denn ohne Sicherheit tonnen wir und feine Guter erwerben : ber Gewaltigere wird uns nach feinem Belieben hindern , und wollen wir unfern Geift mit verschiedenen Renntnifen bereichern, und zu einer fnechtlichen 200 beit anhalten. Dhne Sicherheit tonnen wir die er worbenen Guter nicht fo lang , als es uns gefällt , bes fiben, es hangt von der Billtuhr bes Machtigern ab wie lang er felbe uns laffen will; ohne Sicherheit fonnen wir unfere Guter nicht in Rube genießen, und ohne diese ift der Ueberfluß felbft ecfelhaft. Die Furcht, von Reibern beraubt und erwurget gu werben, vergallet uns bas Bergnugen, welches wir in bem Benufe unferer Guter finden tonnten ; wir find wie Damotles (f), er faß an ber toftbarften Zas fel , und im Schoofe ber Gludfeligfeiten , um welf che er ben Dionpfius Ronig von Spracus, bes neibete, und er bat ben Ronig, daß er ihn ente laffe , benn ober feinem Ropfe bieng ein entblofftes Schwert





Schieberichter annehmen will , ober fich nicht nach bem Inhalt des geschlossenen Bertrags riche tet (i).

Es ist auch mahr, daß alle Gesellen einzelner Saujer, durch die Natur der hauslichen Gesells schaft verbunden sind, die Storer der Ruhe mit vereinten Kraften abzutreiben, und die Uebertrester der Berträge zur Ersullung berselben zu zwingen. Aber es kann nicht jeder Hausvater so viele Knechte finden, oder ernähren, als nothig sind, jenen zu widerstehen, die niedrig genug denken, ungerechte Foderungen zu machen, und start genug

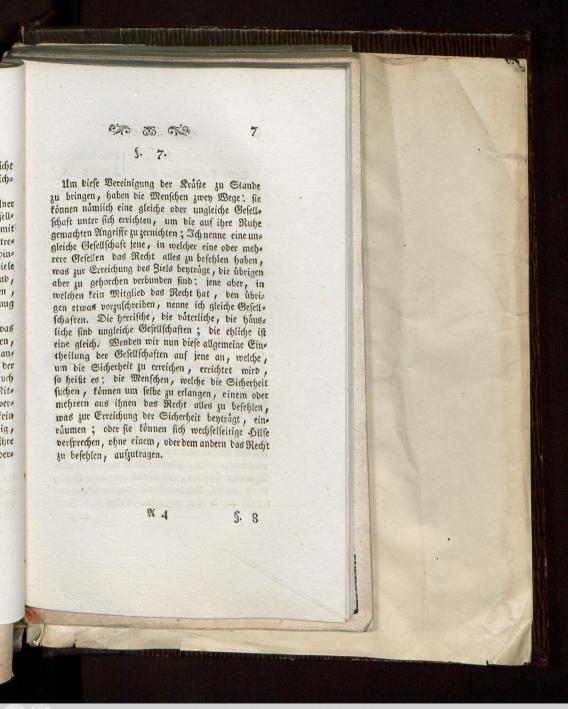
find, felbe zu behaupten.

6

Weil es endlich auch nicht erlaubt ift, was boch Hobes (k) anrathet, unfern Rebenmenschen, den des Gind in bessere Umstände versehet, ans zugreisen, und zu berauben, da nicht jeder, der starf genug ist, uns schaden zu können, uns auch schaden will, und die Sicherheit durch dieses Mittel vielmehr aus der menschlichen Gesellschaft versbannet, als in selber erhalten wird, so bleibe kein anderer Weg, die Sicherheit zu erhalten übrig, als daß die einzelnen unabhängigen Hausväter, ihre Kräfte vereinigen, um den Anfällen zu widersstehen.

- (h) Puffendorf. L. VII. C. I. S. 8.
- (i) ibid. S. 9.
- (k) de cive L. V. C. I. (l) Pussend, ibid §, 9.

5. 7.

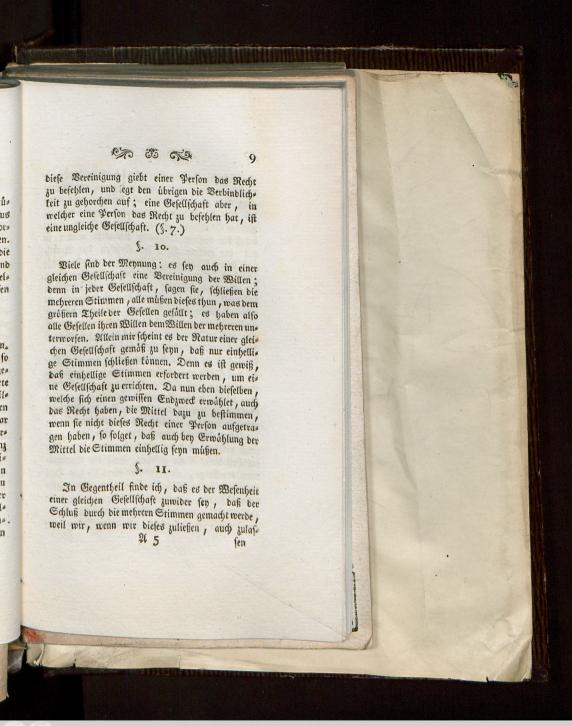




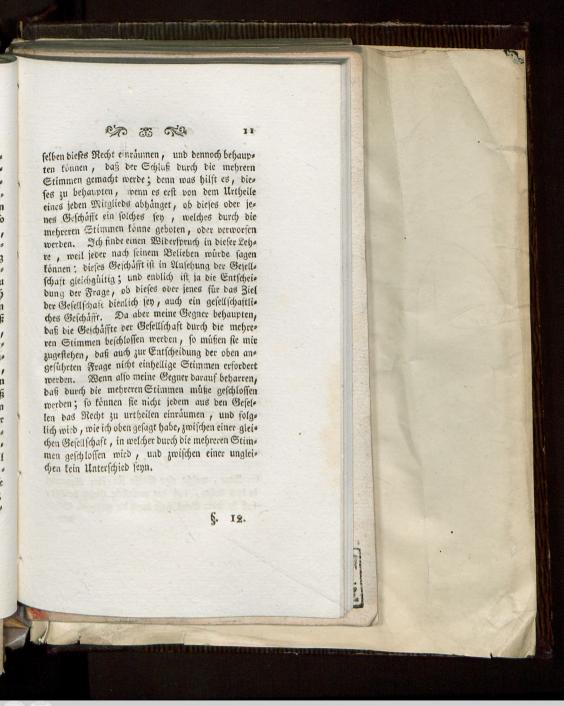
Bende Gesellschaften sind in wesentlichen Stüschen von einander unterschieden; weil aber alle aus einem fließen, so will ich mich nur ben dem vorzüglichsten, und der Quelle der übrigen aufhalten. Dieses vorzügliche Unterscheidungszeichen ist die Bereinigung der Willen (unio voluntatum) und die daraus entsiehende Einheit des Willens, welsche nur in einer ungleichen Gesellschaft angetrossen wird.

5. 9.

Ich muß mich bier barüber naber erflaren. Da ich von ber Bereinigung ber Billen rebe , fo verfiebe ich feineswege jene, allen Gefellen ges meine, auf bas Biel ihrer Gefellichaft gerichtete Absicht; benn bag eine folche Bereinigung ber Bil-Ien auch in einer gleichen Gefellichaft angetroffen werbe , fann ich nicht laugnen, weil fonft gar feine Gefellichaft mare errichtet worden; 3ch verfiebe unter ber Bereinigung ber Willen etwas gang anderes. Jene Gefellen haben ihren Billen bereis niget , welche ihren Willen und ihr Urtheil dem Willen und bem Urtheil einer phyfischen ober fittlichen Perfon unterworfen haben , fo bag ber Bille biefer Perfon ber Bille aller Gefellen , und folglich ber gangen Gefellfchafe fenn foll. Und biefe Bereinigung ber Billen finbet fich nur in einer ungleichen Gefellschaft. Denn Diele



fen mußten , bag in einer gleichen Gefellichaft eis ne Dberherrschaft fen , was boch gegen die Ertlas rung einer gleichen Gefellschaft ftreitet , und folglich ben Unterschied zwischen einer gleichen und ungleid en Gefellichaft ganglich aufhebet. Denn, wenn burch bie mehrern Stimmen gefchloffen wirb ; fo hat ber großere Theil der Gefellen bas Recht, nach feiner Billfuhr ju bestimmen, was bie übris gen thun follen , bas Recht aber , die Sandlung bes andern nach Billfuhr zu bestimmen , ift die Dberherrschaft. Um fich aus ber Berlegenheit zu wickeln, fagen meine Gegner: Es ware bennoch ein Unterschied zwischen benben Gesellschaften, wenn man auch zuläßt , daß in bergleichen ber Schluß burch bie mehrern Stimmen gemacht werbe. Denn, fagen fie, in ber gleichen Gefellschaft hat jeber Gefell bas Recht zu urtheilen , ob biefe ober jene Une ternehmung zum Seil ber Gefellschaft bienlich fen ober nicht, ba im Begentheil in einer ungleichen Gefellschaft jene Unternehmung fur bienlich muß gehalten merben, welche bas Dberhaupt als ein bienliches Geschäfft vorschreibet. Ich muß zwar felbft gulaffen , bag ben Gliebern einer gleichen Gefellschaft biefes Recht guftebe; benn bie Entscheis bung ber Frage, ob biefes ober jenes fur bas Seil ber Gefellschaft bienlich ift, ift auch ein gefellschafts liches Geschäfft, negotium sociale; um aber biese auszuführen , mußen bie Stimmen einhellig fenn: (10) allein ich weiß nicht , wie meine Gegner bens fels



S. 12.

Es stehet mir nicht entgegen, daß der, welcher in den Endzweck williget, auch in die nothige Mitstel willige: denn dieses ist nur wahr, von den Mitteln überhaupt, nicht von jedem insbesondere. Es ist nur wahr von der Anordnung der Mittel, welche schon einhellig sind bestimmet morden.

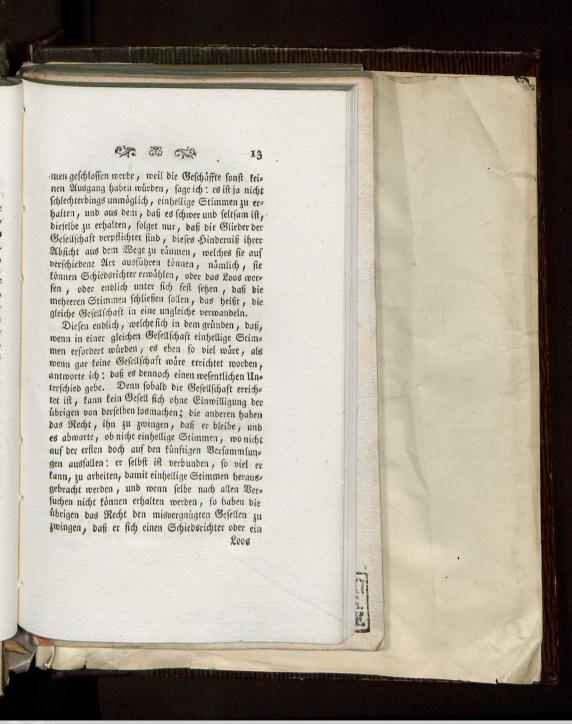
Eben so wenig halt bieses mich auf, was Wolf und Nettelbladt vor sich ansühren: daß nämlich als se Gesellen das Recht haben, jeden zu zwingen, jeden zu zwingen, jeden zu zwingen, jeden zu zwingen die eins hellig bestimmten Mittel anzuwenden, und folglich kömmt dieses Zwangrecht nicht aus einer Bereinis gung der Willen, und der darus erstehenden Obers herrschaft, welche Wolf (m) und Nettelbladt (n) aus eben diesen Geseuschen es sließen glauben, sondern es sließet aus der Berlegung eines vollkommenen Rechts.

(m) C. VII. S. 212.

(n) System. elem. jurispr. nat. de Anno 1749. S. 526.

S. 13.

Jene , welche eine Stuße fur ihre Mennung in bem suchen , baß bas naturliche Geset besehle , baß in jeber Gesellschaft burch bie mehreren Stimmen

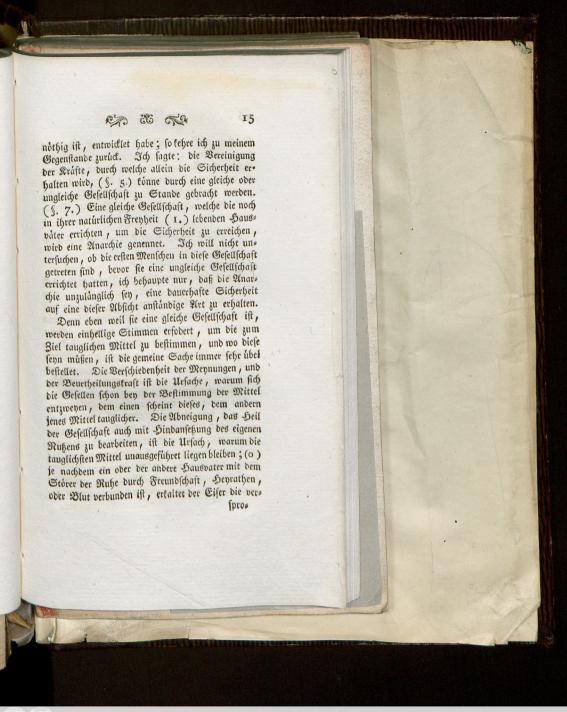


Loos gefallen laffe. Denn überhaupt fann man eie nen jeden zwingen , daß er die in ber Ratue gegrune beten Mittel ben 3wift bengulegen , ergreife. (*) Eben fo wenig halten mich jene auf, welche bie Debrbeit ber Stimmen in ber gleichen Befellschaft aus Diefer Urfache vertheibigen , weil die Menichen burch bas Gefes ber Ratur verbunden find , jenes ju mab. len, mas vollfommen ift; ba nun bort, mo mehrere übereinftinmen , eine großere Bollfommenheit ift , fo fchließen meine Begner , bag ber minbere Theil ber Befellschaft verbunden fen, fich an die Dens nung ber mehrern zu halten. Allein Die Uebereins ftimmung ber Mennungen erweiset sonften nichts als eine großere Bollfommenheit in ben Stimmen felbften, aus biefen aber folgt noch nicht: bag eben jenes Mittel, welches bie mehreren gutheißen, auch mit bem Biel ber Gefellschaft beffer übereinstimme und in berfetben eine groffere Bollfommenheit ftiften werbe. Und gefest auch, Diefes Mittel fen in ber That bas tauglichfte, fo hat boch im Stanbe ber Gleichheit Riemand bas Recht, ben andern gu gwingen, daß er feiner Mennung beppflichte.

(*) Engelhart, Profess. Bamberg. de genuine sensus, 52. art. 5. Instrum. P. Ofnab. disfert.

S. 14.

Da ich nun ben Begriff einer gleichen und ungleichen Gesellschaft, so viel als zu meiner Absicht nothig



d

sprochene Hilfe zu leisten, bann muß erst burch blutige Rampse unter ben Hausvätern selbst die Schullung des Vertrags erzwungen werden; unterdessen ergreifet der Friedensstörer die Gelegenheit, stürzet mit weniger Muhe die, welche sich schon selbst geschwächet, und vereitset die Absücht der Hausväter.

(o) Puffend. de off. hom. & civ. L. H. c. 6. S. 4.

S. 15.

Da es aber eine unumftofliche Babrheit ift , baß man fein Biel erreiche, wenn man bie Sinberniffen feiner Absicht aus bem Wege schaffet, fo folget: baß nur eine ungleiche Befellschaft binreichend fen, uns in ben Befig ber Sicherheit zu verfegen. Denn bie ungleiche Gefellschaft hat folche Gigenschaften welche ben Mangeln , bie in einer gleichen Gefells Schaft unvermeidlich find, und die Erreichung bes Biels verhindern, gerade entgegenfteben, und folge lich felbe vertilgen. Die Bereinigung ber Billen, welche wir in einer ungleichen Gefellschaft antreffen, (J. 9.) hebt bie Zwiftigfeiten auf, welche in eis ner gleichen Befellschaft aus ber Berschiebenheit ber Reigungen, und ber Beurtheilungsfraft unter ben Gefellen entfteben : man ift nicht verlegen, welches Mittel tauglicher fen, welches man ergreifen foll, das Dberhaupt schreibt ein Mittel vor, und biefes mußen alle für bas tauglichfte halten, und es ans wenden

m

di

ot

ŧċ

gl

2

ul

fo

DE

ne

De

gi

fd

wenden. Die Macht, welche das Dberhaupt der Gesellschaft hat, bebt jene Trägheit, jene Unthätigfeit auf, welche in einer gleichen Gesellschaft aus der Abneigung sur das Beil des Ganzen zu arbeiten entstehet; das Dberhaupt zwingt jeden Nachläsigen durch ausgemessen Strasen zur Ersulung seiner Pflicht, halt die Uebermuthigen in Schranten, bezäumet die Ausschier, und treibet die auswärtigen Feinde in ihre Gränzen zurück.

S. 16.

Und wenn wir auch zulaffen, bag auch in einer. gleichen Gefellschaft ein Rriegsheer gegen bie ausmartigen Feinde offentliche Sicherheitsmachen gegen die innerlichen Unruhen bestellet , und alle nothige Beranftaltungen entweder turch einhellige Stimmen ober Schiederichter ober bas Loos getroffen werben tonnen, fo muffen wir boch zugeben, bag in einer gleichen Gefellichaft über bie Berfaffung und bie Dauer biefer beilfamen Ginrichtungen, und felbft uber bie Bestimmung ber Art, auf welche ein Schluß foll gemacht werben , ob namlich Schieberichter follen ermablet, ober bas Loos getroffen werben ob diefe ober jene zu Schiederichtern follen benens net, ob diefe oder jene Gattung bes Loofes foll ergriffen werben, taufenb Streitigfeiten entfteben werben, weil es immer fo viele Mennungen als Ropfe Biebt , ba im Gegentheil in einer gleichen Gefells Schaft solche Unternehmungen ohne Entzwenung ber Befellen

Gefellen ausgeführet werben , weil ba nur ein Ropf, und folglich nur eine Meynung ift.

S. 17.

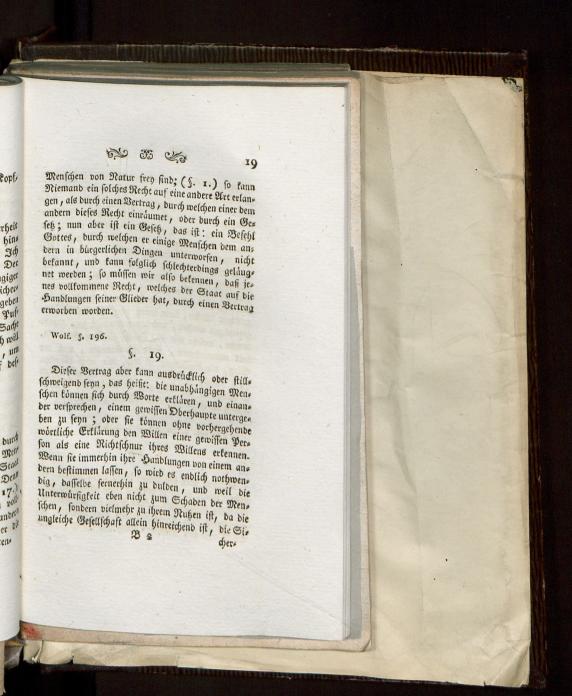
Diese ungleiche, und eine dauerhafte Sicherheit auf die bequemste Art zu erhalten nur allein hins reichende Gesellschaft wird ein Staat genennet. Ich gebe nun von demselben folgende Erklärung. Der Staat ist eine Bersammlung allerdings unabhängiger Menschen, (sui juris) welche sich, um die Sicherheit zu erreichen, unter eine Oberherrschaft begebel haben; (p) andere Erklärungen sindet man im Jussendorf; (q) sie kommen aber alle in der Sacht selbst mit der von mir gegebenen übereins. Ich wil nun die Sigenschaften des Staats untersuchen, um was meine Absticht ist, einen richtigen Begriff bestelben zu entwersen.

(p) Cl. de Martini de j. civ. S. 9.

(4) Puffendorf. L. VII, C. 2. S. 13.

S. 18.

Ich bemerke asso erstens, daß der Staat durch einen Bertrag errichtet wird, das heißt: die Mollischen Bertrag in einen Staß gusammen, und dieses ist leicht zu beweisen. Den der Staat ist eine ungleiche Gesellschaft (§. 17.) diese aber ist ein Stand, in welcher einer ein voll kommenes Recht hat, die Handlungen des ander nach seiner Willfihr zu bestimmen; da aber die Welen



cherheit , melde bas nothwenbigfte But ift , (. 4.) gu erhalten; (S. 15.) fo gilt auch jene befannte und in ber Ratur gegrundete Regel : Jeber, ber foweiget, williget ein. Es fann auch Diefer Bers trag, Durch welchen ein Staat errichtet wird, ein frenwilliger , ober ein erzwungener Bertrag fenn. Die Natur und Wefenheit bes Bertrags wird bas burch nicht verandert, weil dieselbe von ber Gins willigung ber ben Bertrag errichtenben Theile abs hanget , biefe Ginwilligung aber in fich felbft alles geit fren ift. Denn bie Geele bes Menfchen, ein geiftiges Befen , tann burch phyfifche Rrafte nicht gezwungen werben , und baber find auch jene Sand. lungen , welche wir aus Furcht eines großern Hes bels unternehmen , frene Sanblungen , und ber Sieg, bie Eroberung ift nur, wie auch Hertius (r) fagt, in fo weit eine Urt bie Dberherrichaft gu erlangen , als Sieg und Eroberung die Ginwil ligung ber Mebermundenen nach fich ziehen.

(r) In not. ad Puffend. de J. N. & Gent.

S. 20.

Dbichon aber ber Staat burch einen Bertrag errichtet wird, so ist er dennoch feine allerdings willkührliche Gesellschaft. Rur jenes ist willtührlich, was durch fein Geseh befohlen oder verboten ist. Es ift aber ben Menschen durch das Geseh der Na-

tur,

r

cs

in

n.

as

ns

60

es

in

ht

00

es

er

us

ıft

ile

ero

illo

thi

ift.

tar

tur, folglich burch ein gottliches Gefeg befohlen, in einen Staat zu treten ; alfo fann biefe Befell. Schaft nicht eine willführliche genennet werben. Denn burch bie Ratur ift ben Menschen alles geboten , was fie vollkommen macht; fo wie alles, mas fie unvolltommen macht , unterfaget ift ; es ift uns befohlen , uns geiftige und torperliche Guter gu erwerben, und biefe Eroberungen bis jur bochften Stuffe ber möglichen Bollfommenheit ju bringen , bamit wir bas Bohl unferer Rebenmenfchen, und unfer eigenes beforbern tonnen, weil eben baburch der Rame bes Schopfers verherrlichet wird, mas fein lebter Endzweck mar, als er bas Bert ber Schopfung unternommen hat : es ift uns alfo auch befohlen, Die Sicherheit get fuchen, bamit wir in ber Erwerbung ber Guter nicht gehindert , und im Befige berfelben nicht geftoret werben. Da nun eine bauerhafte Gicherheit nur im Staate gefunben wird, (S. 15.) und im Stanbe ber Unabbangigfeit mangelt ; (S. 3.) fo ift es bem Mens fchen burch bas gottlich naturliche Befes befobe len, in einen Staat gufammen gu treten.

S. 21.

Man wird mir einwerfen, das Kecht der Freysbeit sey ein angebornes Recht, das Geset der Natur befehle uns, unsere angeborne Rechte denzubehalten, wir seyn also nicht verbunden den Stand der Unabhängigkeit mit dem Joche der Uns

25 3

terwurfigfeit zu vertaufchen; allein ich weiche bon meinem Cabe nicht ab. Denn es ift eben ein Ges feb ber Ratur, fich eines naturlichen Rechts gu begeben, wenn man burch diefes Opfer ein großes res Gut erreichet, welches man ohne baffelbe nicht batte erreichen tonnen, und biefes ift bier ber Fall. Die Frenheit ift ein But, Die Gicherheit aber ift ein größeres Gut, bas nothwendigfte jum Genuß ber übrigen, und in biefer Betrachtung bas größte. ((.4.) (s.) Die Gicherheit fann auch nur burch Aufopferung ber Frenheit erreichet werben (f. 3. et 15.); alfo bleibet es baben, baf die Mens fchen burch bas Gefeß ber Ratur verbunden find, fich in Staaten zu verfammeln. Es flaget auch Diefer Gas bie erften Patriarchen feiner Bernache lagigung ber naturlichen Gefege an, weil biefelben fich nicht gleich in Staaten versammelt hatten; benn bas Gefeg ber Ratur, welches uns befiehlt, uns in Staaten zu versammeln, ift ein bedingtes Befes, namlich : wenn wir die Gicherheit im Stande ber Unabhangigfeit nicht erreichen tonnen-Es ift auch ein bejahendes Gefet, welches nicht allezeit fann beobachtet merben, weil, um felbes beobachten zu tonnen, eine Gelegenheit vorhanden fenn muß. Dun aber haben bie erften Patriarchen auch im Stanbe ber Frenheit bie Sicherheit erhals ten tonnen, weil fie groffe Familien hatten, und alfo ben Unfallen gewachfen maren. Gie hatten, auch nicht mohl Gelegenheit diefes Gefet ju bes obachten

obachten; benn sie wohnten gerftreut unter Abgotstern, mit benen sich zu verbinden gefährlich wurde gewesen feyn.

15

u

es jt

I.

ft f

di

3.

15

6,

di

65

en

1;

ti

es

m

n.

ht

es

en

en (s

en,

(s) Aus biesem Beweggrunde nennet Aristoteles ben Staat selbst bas größte Gut. Der, sagt er Pol. 1. 2. welcher ben ersten Staat errichtet, ift ber Urheber beb größten Guts gewesen.

S. 22.

Gleichwie aber der Staat überhaupt betrachtet, eine gesemäßige und folglich eine nothwendige Gessellschaft ist; so ist er doch von andern Seiten und in einzelnen Gattungen betrachtet, eine ganz willstührliche Gesellschaft, und dessentwegen habe ich (§.20.) gesagt: Nicht allerdings willkührlich. Denn es ist weder durch ein gottliches, natürsliches Geseh bestimmt, mit welchem Menschen, wo und unter welchen Bedingnissen wir uns in eis nen Staat vereinigen sollen, und in so weit ist der Staat eine willtührliche Gesellschaft. So nennet auch den Staat der römische Redner (t) in Anses hung des Bertrags, durch den er errichtet wird, welcher, wenn er auch erzwungen ist, dennoch eis nen Willen voraussehet.

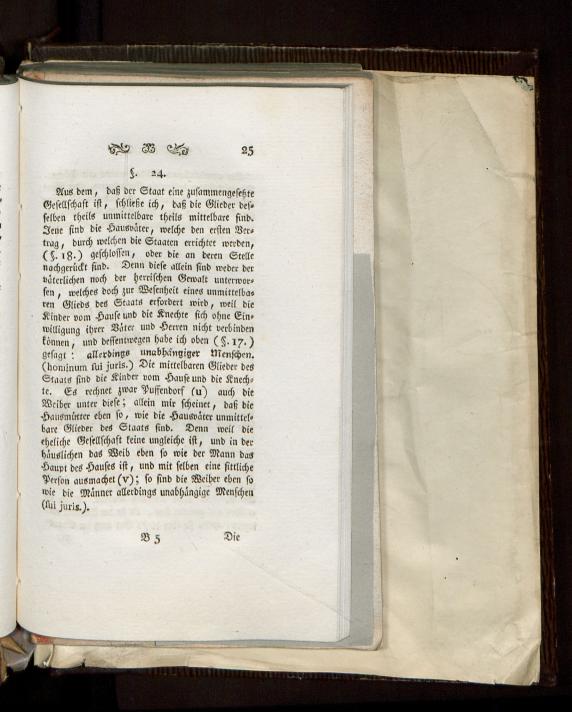
(t) De Leg. III. 2.

23 4 5. 23

S. 23.

Ich fomme nun auch auf eine andere Gigenschaft bee Staate. 3ch finbe, bag er eine gusammengefehte Gefellichaft ift. Ich nenne eine einfache Bes fellichaft jene , beren Glieber einzelne Menfchen find ; beren Glieber aber gange fleinere Gefellichaf. ten find , biefe nenne ich eine jusammengefeste. Bon biefer gilt folgende Regel : Wie fich einzelne Menfchen zu einer einfachen Gefellfchaft verhalten, bon ber fie Glieber find, fo verhalten fich gange einzelne Gefellschaften zu einer zusammengefesten. Gleichwie alfo jeder Menfch fich befleißen muß, feis ne ihm aufgetragene Arbeit ju vollenben, jebes Rind fich angelegen fenn laffen muß, bie ihm von feinen Eltern vorgefchriebenen Regeln ber Erziehung gu beobachten, Rinder und Rnechte trachten mußen, bas Bohl bes Saufes aufrecht zu erhalten; fo muß auch jedes gange einzelne Saus fich beftreben bas Beil bes Staats zu beforbern. Denn jeber Bausvater, ber in ben Staat getreten, verpflichtete naturlicherweise fich und fein ganges Saus, welches er als Saupt berfelben vorftellet ; er muß fich bagu verbunden haben, auch jene Personen, Die unmittelbar unter feiner Gewalt fleben, fo gu regieren , baf biefelben bem gemeinen Beften nicht Schaben, und es auf alle Urt beforbern, weil es eins ift, burch fich felbft etwas thun, ober baffelbe burch jene geschehen laffen, welche mir bavon abs guhalten bas Recht und bie Dacht haben.

S. 24.

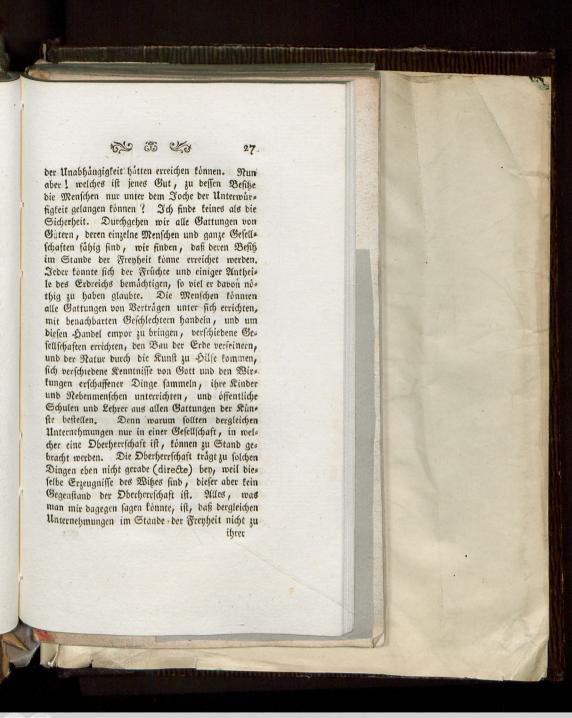


Die unmittelbaren Glieber nennen wir Burger. Die mittelbaren heißen die Unterthanen, ober Burger im weitern Berstande. Es sind also alle Burger Unterthanen, den Beherrscher ausgenommen, aber nicht alle Unterthanen sind Burger im genaueren Berstande.

- (u) L. VII. C. 2. S. 20.
- (v) cl. de Martini de I. N. S. 741.

S. 25.

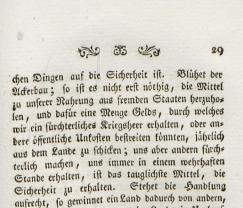
Run will ich untersuchen, welches bas Biel ift, nach welchem biefe mittelbaren und unmittelbaren Glieber bes Staats ju gelangen trachten. fann zwar biefe Frage aus bem, was ich bereits gefagt habe, beantwortet werben ; allein, ba es Scheinen tonnte : unsere Boraltern, Die fich in Staaten verfammelt, hatten eine andere Sauptabs ficht gehabt, fo will ich hier beweisen, bag nur bie Errichtung ber Sicherheit ihre Sauptabsicht gemes fen, und folglich ber lette Enbywed ber Staaten fen. Ich febe folgenden Bernunftichluß : Da niemand fo tubn fenn wird, unfere Boraltern für wahnsinnig zu halten, fo mußen wir zulaffen, baß biefelben, als fie fich in Staaten verfammelten, eine Abficht auf ein But hatten, welches fie im Stande ber Frenheit nicht erreichen tonnten. Denn fie mußten toll gemefen fenn , ale fie ber Frenheit ents fagten, wenn fie eben biefes But auch im Stanbe



ihrer Reife kommen können; allein die Ursache liegt gewiß nicht in der Natur der Unternehmung, denn diese wird durch den Sintritt im Staat nicht geandert, sie liegt also in der Aussührung und diese wird dadurch gechemmet, weil im Stand der Unabhängigkeit die Ruhe und die Sicherheit manz gelt, (§. 3.) welche doch zu allen Unternehmungen so nothwendig ist. (§. 4.) Da also unsere Borältern alles hatten, als die Sicherheit, was sie eine ändere Dauptabsicht konnten sie haben, als sie sicherheit, was sie sich in Staaten zusammengezogen, als die Sicherheit zu erreichen.

S. 26.

Es trachtet auch ber Staat nur bie Sicherheit ju erhalten ; benn auf felbe geben mittelbar alle Ginrichtungen, bie im Staate gemacht werben, wenn felbe auch nur ben Rugen bes Staats, oder auch nur bas Bergnugen ber Burger unmittelbar gur Abficht haben , und alle Bortheile , Die uns ber Staat verschaffet , verschaffet er une nur , weil biefe Bortheile, wenn wir felbe genießen, Mittel find, bie Gicherheit zu erhalten, welche, wenn wir biefe Swischenvortheile nicht hatten, gleich murbe gerftoret merben. Ginige Benfpiele follen mich ertlaren. Es ift bem Ctaate nublich, bag ber Acterbau, bie Sandlung, die Biffenschaften blus ben, ich will nur obenhin zeigen, wie groß ber Einfluß biefer bem Staate in fich felbft nur nuglie chen



das gewonnene Geld fommet im Lande in Umlauf, es verbeffert die Umftande eines jeden, durch beffen Hand es gehet, es bereichert einige Burger, und schüet die Durftigen vor den schrecklichen Folgen

des Geldmangels, welchem sie endlich auf Kosten der allgemeinen Ruhe zu entrinnen suchen würden. Berbreiten die Wissenschaften ihr Licht durch den Staat, so haben wir geschickte Aerzte, die den Staat verbannen, einsichtsvolle Rechtsgelehrte, die den Betrug entslarven, und das Bermögen der Bürger wider die Anfalle derselben in Sicherheit seßen, weise Richter, die des Stends verbannen, einsichtsvolle Rechtsgelehrte, die den Betrug entslarven, und das Bermögen der Bürger wider die Anfalle derselben in Sicherheit seßen, weise Richter, die bis in das Berz der Gesese sehen, und den streitenden Theilen, was ihnen zugehört, zussprechen; da im widrigen Falle jene, welche, um ihr Leben sicher und ruhig dahin zu bringen, in eis

nen Staat getreten find, von unerfahrnen Bergten an ihrer Gefundheit unbeilbar beschabiget, jur Urs

beit,

beit, die fie ernahren follte, untuchtig gemacht, von ungeschickten Rechtsfreunden geplundert, von feichtbenfenden Richtern an ben Bettelftab gebracht. jum Stehlen, Morben, und jum Aufruhr verleitet werden. Eben fo verhalt es fich mit jenen Bers ordnungen, welche unmittelbar bie Bierde bes Staats, und bas Bergnigen ber Burger jum Gegenftand haben. Ich rechne unter biefe, bie Hufs führung prachtiger Gotteshaufer, herrlicher Gebaube, öffentlicher Springbrunnen, bie Eroffnung angenehmer Spagiergange, die Unterhaltung einer gesitteten Schaubuhne. Denn alle biefe Dinge tragen bagu ben , baß bas Gemuth ber Burger ergoget werbe, und baran ift bem Staate febr viel gelegen; tenn ber, beffen Gemuth heiter und vergnügt ift, lagt bas Bermogen und bas Leben feiner Mitburger in Rube ; nur ber Erubfinnige beget schwarze Unschläge aus , und misvergnügt mit fich felbst und mit allen, was um ihn ift, verübet er Die graußlichften Berbrechen. Mus Mangel gefitteter Ergogungen Schreitet man ju ausschweis fenden Unterhaltungen, ben welchen die Rube und Sicherheit Gefahr lauft. (*)

(*) In biefen Bepfpielen habe ich nur von einer Seite gezeiget, wie geoff ber Einfluß dieser Einrichtungen auf die Sicherheit ift, man kann es aber auch von andern Seiten betrachtet, beweis sen; so wird durch die Wiffenschaften ber Bereftand berseiben aufgeklärt, und ist dieser ausgebildet, so find die Burger in Beobachtung ibs

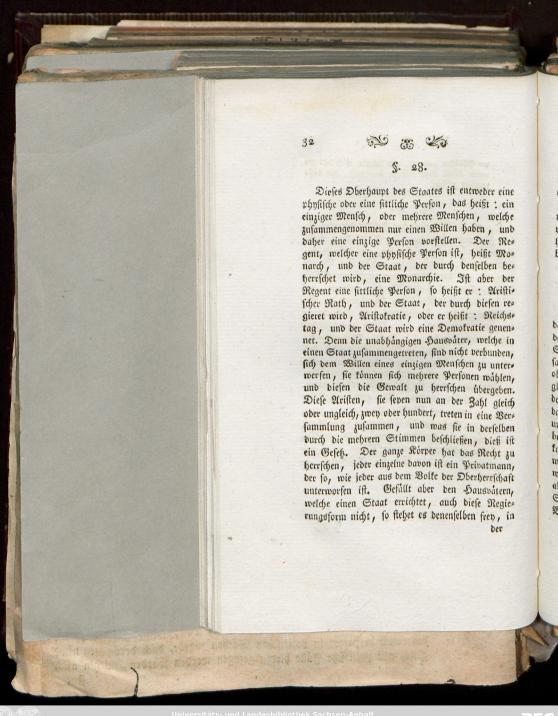
rec

rer Pflichten genauer, und folglich wird bas gemeine Wohl besto eifriger bearbeitet, und besto weniger gestöret.

6. 27.

Da alfe bie Sicherheit bas Biel bes Staates ift, fein Biel aber ohne taugliche Mittel fann erreis chet werben; fo fragt fiche nun, wer biefe gu beftimmen habe. Diese Frage erhalt ihre Beants wortung aus ber Matur ber ungleichen Gefells fchaft. Denn es ift allen Menfchen befannt , bag in berfelben biefes Recht bem Dberhaupte ber Befellschaft zustehe. Sundertmal wird vielleicht jes ber Berr feinem Rnechte, jeber Bater feinem Gobne gefagt haben, er habe fein Recht, Ginwendungen gu machen, ber Berr, ber Bater allein miffe und febe, mas für jest zu thun nothwendig oder nußlich fen, und er allein habe bas Recht bemfelben vorzuschreiben, was für jest muße unternommen, ober unterlaffen werben. Und gang naturlich ; benn mer wird bas Dberhaupt genennet ; jener, welcher bas Recht hat die Uebrigen zu beherrichen; und mas heißt herrschen anderft, als ben Une tergebenen bestimmen , welche Mittel fie ergreis fen follen, um bas Biel ber Gefellichaft gu erreichen.

§. 28.



ber Demofratie, in welche sie durch den ersten Bertrag sind versesset worden, zu verbleiben. Die oberste Gewalt ist alsdenn ben dem Reichstag, das ist, nicht nur einige Bürger, wie in der Aristokratie, sondern alle unmittelbare Glieder des Staats versammeln sich um die Gerechtsamen der Obersherrschaft durch die von den mehrern Stimmen beschossen Anordnungen auszuüben.

Wolf. ibid. S. 216.

S. 29.

Es wird vielleicht vielen wunderlich borfommen, baß ich hier behaupte , baß in ben Berfammlungen ber Wriften, und auf ben Reichstagen bie mehrern Stimmen fcbliegen tonnen , ba boch bende Berfammlungen gleiche Gefellschaften find, und ich oben (S. 10. und II.) behauptet habe : bag in gleichen Gefellichaften einhellige Stimmen erfore bert werden ; allein, es ift ja nicht ausgemacht, baß biefe Berfammlungen gleiche Gefellschaften find, und ich glaube, man tonne mit eben fo viel Recht behaupten , baß fie ungleiche find , als man fagen fann, bag fie gleiche Wejellschaften find. Denn wo immer burch die mehrern Stimmen geschloffen wirb, bort ift eine Dberherrschaft ; (§. 11.) baß aber in biefen Berfammlungen, burch bie mehrern Stimmen gefchloffen wirb, hat feine Urfach in bem Willen ber Sausvater, welche in einen bemofras tifchen

tifchen ober ariftofratischen Staat gusammen getreten find ; ber, welcher in eine ungleiche Befellichaft tritt, und fich jum Dberhaupte einer gewiffen Berfammlung bestimmet, fann nicht wollen, baß in Diefer Berfammlung einhellige Stimmen ers forbert werben, um einen Schluß zu machen; benn eben, weil es fo feltfam und fo hart ift, einhellige Stimmen zu befommen, ift jeder in eine ungleiche Befellichaft getreten ; wenn nun in ben Berfamm. lungen, welche biefe Befellichaft regieren follen, abermal einhellige Stimmen erforbert murben, fo murbe bas Uebel, welches bem Beil bergleichen Gefellschaft fo gefährlich, (§.14.) und welches jeder vermeiben wollte, nicht gehoben fenn. Belcher Unterschied wurde zwischen ber Anarchie und Demofratie fenn, wenn auch in diefer wie in jener einhellige Stimmen erforbert murden ? Es murb? feiner fenn, und folglich murben alle bem Seil bes Bangen fo nachtheilige Hebel, welche, wie in jener angetroffen (S. 14.) auch in biefer gefuns ben werden; (*) zwischen ber Ariftofratie und Unarchie wirbe zwar noch ein Unterschied fenn, wenn wir auch guliegen, bag in ber Berfamm lung ber Ariften einhellige Stimmen erforbert wurden, allein es schließen bemnach auch in diefer Berfammlung bie mehrern Stimmen , weil wenn felbe einhellig fenn mußten, auch da noch das Beil ber Gefellichaft genug baben leiben murbe, mas boch jene gewiß nicht wollen, welche um die Uebel,

if

ter

ift

ul

fei

de

6

bie baraus entstehen, baff es so sehwer und feltsam ift, einhellige Stimmen zu erhalten, zu vermeisben, in einen Staat getreten find. (**).

(*) Cl. Engelhart differt. fupra cit.

(**) Jene, welche hartnätig barauf bestehen, daß auch in einer gleichen Sesellschaft durch die mehrern Stimmen geschlossen werde, führen diesen Unterschied zwischen einer Anarchie und Demokratie an, daß in diesen eine Maiestät seh, daß ihr die vorübergehende matestätische Gerechtsamteit sunzu majestatie arnauentia) zustünden, und daß folglich nachdem allgemeinen Wölterrecht die Demokratie vor der Anarchie einen Vorzug habe. Allein wenn man zuläßt, daß in der Anarchie durch die mehreren Stimmen geschlossen wird, so muß man auch zulassen, daß in derselben eine Masiestät ist, wie ich oben (§. 11.) dewiesen, solgsich dat die Anarchie auch die vorübergehende masiestätische Rechte, und ist in keiner Betrachtung geringer, als ein anderes Volk.

S. 30.

Da ich hier von den verschiedenen Gattungen des Staates geredet habe, so muß ich auch den Unsterschied zwischen einer Monarchie, und einen herrisschen oder despotischen Staate zeigen. Der Despotift herr über alle Guter seiner Unterthanen, und über alle ihre erlaubte Handlungen, beyde kanner nach leinem Belieden zu seinem eigenen Nußen verwensden, sein eigener Bortheil und sein Wille ist die Branze seines Nechts. Daher sind alle, die Menage seines Mechts.

Staate find, Unterthanen, alle find Rnechte. Der Monarch hingegen tann nicht gerade auf leinen eiges nen Rugen feben, er hat andere Grangen seiner Macht, welche wir in der Folge sehen werden. (*)

(*) Genau zu reden ift ein herrisches Reich gar tein Staat; benn das Ziel beffelben ift nicht unmite telbar die Sicherheit, sondern der Bortheil des Berrn.

S. 31.

Das Dberhaupt bes Staats hat bie Majeftat. In einem jeben Staate ift eine bingliche (realis) Majeftat; in der Monarchie ift auch eine perfons liche. Die bingliche ift bie Gewalt ober bas Recht gu berrichen , welche , weil fie alle andere Dachte , Die vaterliche namlich, die herrische und bie bausliche Macht unter fich und ober fich teine auf Ere ben hat, Majeftat, bas ift: bie bochfte Gewalt genennet wird. (x) Die perfonliche ift die bochfte Burbe , ber Gipfel menschlicher Sobeit , auf melchen jener gefeger ift, bem die bingliche Majeftat ift anvertrauet worben , (y) und biefe muß allezeit in ben Sanden besjenigen fenn, welcher bie perfonliche bat, weil fonft ber Staat nur bein Ramen nach eine Monarchie fenn, in fich felbft aber eine Alvistofratie ober Demofratie bleiben murde. (z) Denn die Burbe ift ein Borgug ber anbern megen ben einer Perfon guftebenben Rechten; wenn nun bem

ft

fie

fin

R

16

le

du

和

bem Furften nicht die hochfte Gewalt, bas ift : die größten Rechte guftunden; so murbe er nur bem Namen nach, nicht aber in der That die hoche fte Burbe haben. (*)

(x) Puffend. 1. VII. c. 6. S. I.

(y) ihid. S. 4.

t

34

re (t

te

it

115

(z) Cl. de Martini de j. civ. S. 358.

(*) Ich schmeichle mir, mich in dieser Stelle erkläret zu haben, wie sehr ich von der Lebre der sogenannten Monarchomachen entfernet bin, und damit begnüge ich mich, weil es meine Absacht ift, in gegenwärtiger Abhandlung wider dieße zu streiten. Die eben angeführten Säge S. 360. Puffend, in eben angeführten Kapitel S. 5. und 6. und Grotius de J. B. & P. L. I. C. 3. S. 8. vernichten die Gründe dieser abschulichen Lehre. Auch Barclaius hat gegen dieselbe geschrieben.

S. 32.

Die Gerechtsamen, welche dieser höchsten Macht zustehen, werden Majestätsrechte genennet. Alle laufen auf drey Rechte hinaus, welche ich, weil sie alle Gattungen der Majestätsrechte in sich bes greifen, majestätische Sauptrechte nenne. Diese sind: das Recht, Verordnungen zu machen, das Mecht, alle Handlungen der Unterthanen, und ihre Umstände zu untersuchen, und das Necht ales, was zum Heil des Staats beyträgt, auch durch Gewalt ins Werf zu sesen. Reines von dies ken Rechten kann der Majestät abgestritten werden;

C 3 ber

benn wie könnte man sagen, man habe sich dem Willen des Beherrschers unterworsen, wenn er nicht das Recht hatte, nach seiner Willtübe Berordnungen zu machen, und was würde es helsen, Geses mas chen zu können, wenn er nicht das Recht hatte zu untersuchen, ob unsere Sandlungen nach den Geses eigen eingerichtet sind, und od wir nicht in gewisse Umstande versehet sind, in welchen ein oder and deres Geses zum Theil oder ganz muß ausgehoben, oder ein neues Geses muß gemacht werden? Beys der siehte würden endlich ohne das lehte unzureischen fenn, weil die Berordnungen nicht immer ohne Zwang ersüllet werden, und weil es nöthig ist, die Nachlässigen und die Boshaften zu bestrasen.

Wolf. S. 198. Cl. de Martini ibid. S. 69.

§. 33-

Dbischon aber ber Beherrscher als Dberhaupt bes Staates die hochste Erwalt hat, so ist diese bene noch nicht ohne alle Schranken. Denn in jeder Gesellschaft sind natürliche Granzen des Rechts, welches den Gliedern derselben zusteht, und der Berebindlichkeit, welche sie auf sich haben. Diese natürlichen Granzen sinddas Ziel einer jeden Gesellschaft, das heißt: die Glieder besselben sind zu dem allen berechtiget, und zu dem allen verbunden, mas zu ihrem Ziel beyträgt, zu allen übrigen sind sie es nicht. Denn wenn sie es waren, so wurde eine zwente

ganz andere Gesellschaft wider den Willen der Eckelen entstehen, weil andere Mittel zu einem anderen Ziele führen; wo aber ein anderes Ziel der Gegenstand der Absicht ist, dort ist eine andere Gesellschaft. Da nun der Staat eine Gesellschaft ist, (§. 17.) so solget, daß auch die majestätisschen Rechte in gewisse Schranken durch die Natur des Staats selbst eingeschlossen sind, und daß man mit bestem Grunde das Ziel des Staats die Schranken der höchsten Gewalt nennen könne.

Wolf. S. 214. 215.

r

10

S. 34.

Reben biefen naturlichen Grangen tonnen ber bochften Gewalt auch noch andere durch einen Bertrag ausgestecket werben. Denn weil ber Staat burch einen Bertrag errichtet wird ; (f. 18.) fo ftes bet es in ber Billführ berer, welche biefen Bertrag fchließen , ob fie ihr Dberhaupt in der Ausübung der Majestaterechte an gewiffe Bebingniffe binden , ober nicht binden, und folglich ein eingefchranttes , ober uns eingeschränttes Reich ftiften wollen; ob fie einer einzigen Perfon alle majeftatifche Rechte, ober nur einige bavon, und bie übrige einer andern sittlie chen Perfon einraumen, und alfo eine vermifchte Regierungsgeftalt einführen wollen. (a) Jene phys fifche ober fittliche Perfon aber, welche bie ihr ans getragene Dberherrichaft angenommen, tann nicht mehr

mehr Recht haben, als ihr in bem Vertrage ift eingeräumet worden, weil, da wir von Natur fren
find, (S. 1.) ein vollfommenes Necht auf unsere Sandlungen in Mangel eines Gesebes nur durch eis nen Vertrag erworben wird, im Vertrage aber nies mand mehr annehmen kann, als ihm ist angebos ten worden. (b).

(a) Grotius L. I. c. 3. \$, 16. 17. (b) Cl. de Martini ibid, \$. 390.

S. 35.

Um in biefen Grangen fich eingeschrantt zu hals ten , ift ber Beherricher bes Staats verbunden , obs fchon er allein bie Majeftat bat, und es alfo fcheis nen fonnte : er fen von aller Berbindlichfeit fren. Denn aus bem, baf bie Dajeftat bie bochfte Gewalt ift , folget nur , baf ber Beherricher bes Staats auf Erben feinen über fich hat , und folglich nicht fann vor Gericht gefodert und geftrafet merben. (c). Es folget aber nicht, baf er auch im Gewiffen unftrafbar ift , wenn er bie Grangen feiner Macht überschreitet; es ift einer ober bemfelben, ber bie Sandlungen bes Ronigs, wie bie Sanblungen bes Ackermanns prufet , und jene befto fcharfer ftrafet , je weniger felbe auf Erben tonnen geftraft werben (d). Denn die Bertrage ju halten, und feines großern Rechts anzumaffen, als zu bem wir befugt finb, gebietet une bas gottliche naturliche Bes

fes und von biefen ist ber Beherrscher nicht frenges fprochen, weil er ein Mensch ift (e).

(c) Grotius L. II. c. 4. S. 12. Puffendorf, ibid.

(d) Pfalm. 50. 6.

(e) Buddei differt. de principe legibus hum. non item divin. foluto.

S. 36.

Rachbem ich nun bie Schranten ber majeftatie fchen Rechte gezeiget habe; fo glaube ich , baf folgenber Gaß als ein achter Mafftab ber bochften Gewalt in einem uneingeschranften Staate tonne ans genommen werden : der Regent hat das Recht alles zu befehlen, und auch durch Gewalt auszuführen, mas jur Erreichung einer bauerhaften Gicherbeit bienlich ift, und bas Bibrige gu verbieten. Denn bie Grangen einer jeben Sache bestimmen auch bas Daß berfelben. Für jenen Staat aber. beffen Regierungsform burch bie Reichsgrundgefaße vermischt ift, muß folgende Regel unfehlbar fenn : Der Regent ift berechtiget, alles ju thun, mas ihm burch bie Reichsgrundgefage nicht ift benommen worden ; fur biefen Staat aber , beffen Regierungs. form eingeschränket ift , gilt diese Regel : der Res gent ift in allen unumschrantter Berr bis auf jene Falle, in welchen er durch die Reichsgrundgesege an gewiffe Bebingniffe gebunben ift ; benn bie Reiches Brundgesche, welche bem Regenten einige majeftas € 5

tische Rechte benehmen, ober ihn in ber Ausübung berselben einschränken, machen nur eine Ausnahme, es bleibt also bem Regenten alles Necht, was ihm aus der Ratur eines Oberhaupts zustehet, weil das, was natürlich ift, so lange bleibt, bis es durch Verträge verändert wird.

S. 37.

In diefer Lehre liegt der Grund von jenem augs nehmenben Rechte bes Beherrschers über alle Perfonen und Guter ber Unterthanen im bochften Rothe falle bes Staats, welches bie Schule jus & dominium altum & eminens nennet, fraft beffen ber Regent, wenn bas Beil bes Staats auf feine ans bere Weife tann erhalten werben, burch bie Gare ien und Felber ber Unterthanen Graben gieht, Balle aufwirft , ben bevorftehender Belagerung bie Saufer berfelben fchleifet, ihr Baugerath zu ben Feftungewertern verwendet, ihre Rorntaften auffprenget, um ber Sungersnoth gu ffeuren, Gelb , Silber und Eblgefteine ihnen abfobert, um baburch bie öffentliche Untoften gu bestreiten, ihnen ber Schiebene auch gefährliche Unternehmungen aufleget, fie auch wiber ihren Billen als Geifel fchidet, eis nen ober mehrere unschuldige Burger, welche ber Feind mit Ungeftume fobert, wenn er auch fo graufam fenn follte, biefelben umgubringen, bemfelben hinausgiebt. (f) Denn bergleichen Unternehe

mungen sind zum Beile des Staats nothwendig; als fo sind selbe innerhalb ben Granzen der hochsten Gewalt, (§. 33.) und folglich hat der Beherrscher ein Mecht, solche Anordnungen zu treffen, und selbe auszususuren (§. 36.) (g).

- (f) Cl. de Martini ibid. S. 287. 88. 89. Grotius L. II. c. 25. S. 3.
- (g) Ibid. c. 14. S. 7. 8. Puffend, L. VIII. c. 5. S. 7. Cl. de Martini ibid. S. 182. & feq.

\$. 38.

Ich weiß mohl, bag ber Staat ben Burgern nur nach Daß ihrer Besigungen und Rrafte jum allgemeinen Seil bengutragen auflegen tonne. 211. lein biefes ift nur mahr, wenn bas Beil bes Staate burch fo gelinde und ordentliche Mittel fann erhals ten werben; fann es aber nicht erhalten werben, fo hat ber Staat ein Recht auf außerorbentliche und raubere Mittel; und bieg muß bier ber Fall fenn. Denn ich fagte ja oben (§. 37.) im boch: ffen Nothfalle bes Staats : bas heißt ; wenn fein Beil nicht anderst als durch folche heftige Mittel fann erhalten werben. Und es giebt Salle, wo nicht alle zur allgemeinen Wohlfahrt bentragen tonnen. Denn nicht alle haben eben an biefem Drte, wo ein Lager gefchlagen , ober ein Wall aufgeführer werben muß, Meder und Garten; oft ift auch bie Roth fo bringend, bag eine Musgleichung ber abjuführenden Unlagen eine Bergogerung verurfas chen,

en 35 50

44

chen, und folglich das Unglick des Staates nach sich ziehen würde. Und also folget aus dem, daß die gligemeinen Beschwerden den Bürgern in vershältnismässigem Gewichte mussen aufgelegt werden, nichts anders, als daß alle Mitburger verbunden sind, den durch die nothwendige Vernachlässigung einer verhältnismäßigen Ausgleichung beschädigten Mitburger schadlos zu halten.

Puffend, ibidem Cl. de Martini ibid, S. 155. Grotius ibid, & L. III. c. 20, S. 7.

S. 39.

Mus jener Regel, welche ich oben (S. 36.) gegeben habe, fließt noch eine fehr wichtige Lehre, namlich : baf ber Beherrscher bes Staates fein Recht über jene Sandlungen ber Unterthanen habe, Die in Unfehung des Staates gang gleichgultig find, bas ift : weber bem Staate ichaben, weber nus Ben. Denn ber Regent fann nur befehlen, und verbieten, was zur Erreichung ber Sicherheit mits telbar ober unmittelbar bentragt (S. 36.) ober felbe verhindert, Die gleichgultigen Sandlungen aber tragen bazu nichte ben, und verhindern auch nichte. eben weil fie, wie ich angenommen habe, gleichgultig find. Ich fage : wie ich angenommen habe. Denn ich will nicht zu behaupten fcheinen , baß es Sandlungen gebe , welche immer gleichgultig bleiben ; ich habe es aber angenommen, und in sich felbft betrachtet, tons

können sie es sepn, und es bleiben. Soren sie aber auf es zu sepn, so solget aus dem, was ich bereits gesagt habe, daß sie der Willfuhr des Beherrschers unterworfen sind.

S. 40.

Ich habe gesagt: in sich selbst betrachtet giebt es Handlungen, welche gleichgultig sind, und es bleiben. Denn so bald wir die Handlungen unter gewissen Umständen betrachten, so müßen wir zuslassen, daß eine jede Handlung das Heil des Staats befördern oder untergraden könne, und daher kömmt es, daß Aristoteles (i) sagt: alle Handlungen sen, des Gegenstände der Gejese. Ist die Bevölterung des Staates gehemmet, so hänget das Wohl desessen vom Beirathen ab; es ist also nicht gleich, gultig, sich zu verheirathen, oder ledig zu bleisben, und folglich wird mit allem Rechte eine Rache ahmung des papischen popeischen Gesesses (k) einsgesühret.

Benn Familien sich über die Berbindung gewisse fer Personen entzwepen, und allgemeine Unruhe anspinnen tonnten; so hanget das heil des Staats bavon ab, daß diese She verhindert werde. Es ist also ben diesen Umstanden nicht gleichgultig, mit dieser oder jener Person sich zu verbinden, und folglich fann der Staat benden Theilen besehlen, die Ersullung dieses Bertrags zu verschieden, ober

den Inhalt desselben abzuändern, ober denselben gar aufzuheben. Dat der Staat an Gelehrten einen Ueberstuß, und ist an Handwerken arm; so ersfordert es das Heil des Staats, daß sich die Kinder der Unterthanen weniger auf Wissenschaften, mehr aber auf Handwerke verlegen. Es höret als so auf gleichgultig zu senn, ob man diese oder jene Kunste erlernet. Es siehet also der Oberherrschaft in jedem Staate zu die Kinder von Ersernung freyer Kunste abzuhalten, und dieselben zu verschies denen nüsslichen Handwerten zu verordnen.

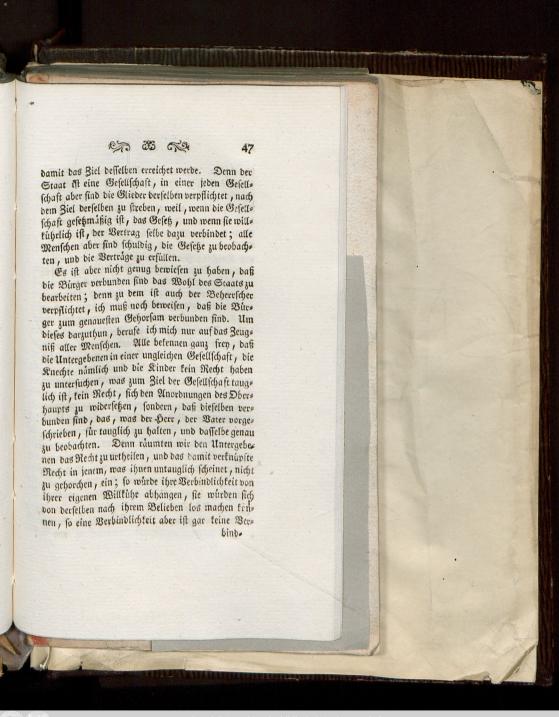
(h) Grotius L. II. c. 5. S. 23.

(i) Pol. III. 9.

(x) Diefes Geset wurde ju Rom im Jabr 562. von Erbauung der Stadt unter der Megierung des Augustus auf dem damals noch gewöhnlichen Neiches tage gemacht. Es werben in diesem um die Besölterung zu befördern, jenen, welche beirathen, gewisse Belohnungen zugedacht, jene aber, welche ledig bleiben, verlieren gewisse Vortheile. Dies ses Gesetz findet man unter anderen auch ben Jastob Gothofred in den vier Quellen des bürgerlischen Rechts, und in Beinrits Ertlärung über dafielbe.

S. 41.

Diesen Gerechtsamen bes Dberhaupts in Staate entspricht die Berbindlichkeit der übrigen Mitglieder desselben. Alle sind verbunden an dem Beile des Staates ju arbeiten, das ift: alles anzuwenden, damit



binblichfeit. Da nun ber Staat eine ungleiche Ges fellschaft ift ; (. 17.) fo tonnte ich bier mit bem fchließen, bag biefes auch von ben Burgern gelte. Allein , weil es viele giebt , die fich beleidiget glaus ben , wenn man ihnen fagt , ihr Berftand und ihr Wille fen bem Staate eben fo gefangen, wie ihrem Willen ber Wille und ber Berftand ihrer Rinder und Rnechte; fo will ich denenfelben eine noch unan: genehmere Bahrheit fagen. Sch behaupte , daß fie als Bueger noch weniger wiffen und verfteben, und als Burger noch weniger nach ihrer Willführ hanbeln tonnen, als ihre Rinder und Rnechte. Denn Die Rinder und Rnechte tonnen bas Geschafft vieleicht beffer erwogen, und bie Folgen bavon übers feben haben , ale ihre Bater und Berren ; aber bie Burger tonnen bas weite Feld ber Staatsgefchaff. te nicht überseben; es giebt Augenblicke, mo ein Regent felbft von feinem erften Minifter Gebeimniffe haben fann. Und fegen wir , jeber Burger fenne ben Bortheil bes Staats fo gut als ber Regent : fo ift doch der Bille ber Burger weit mehr eingefchranft, als ber Bille eines andern Untergebenen in einer fleinen Gefellschaft. Denn ber Ungehorfam ber Burger untergrabt bas Beil ber erften , der bollfommenften Gefellichaften , von beren Erhaltung bas Seil aller übrigen fleineren Gefellschaften , und bas gange irbifche Glud ber Menfchen abhangt. (1. 4.) Ich glaube also nicht zu viel zu fagen, wenn ich behaupte, bag bie Burger ihren Billen

MILD

b

li

6

fe

(3

R

fti

6

fol

bei

gei

un

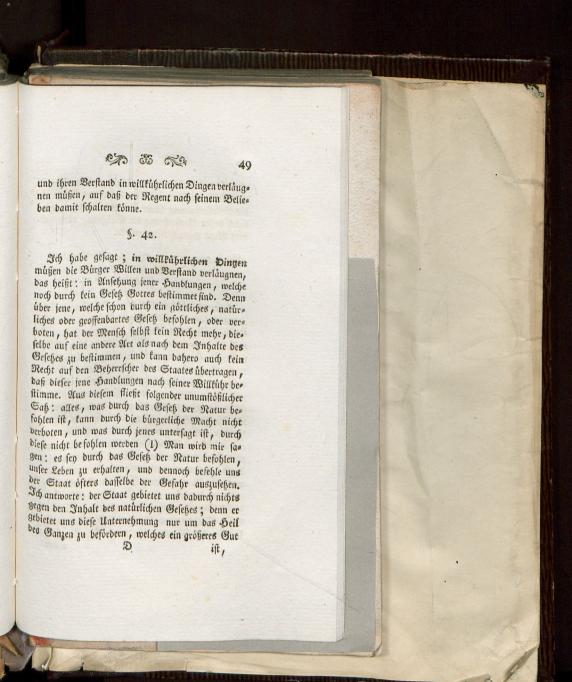
der

3d

Bec

geb

pes



ift, als das Bohl einzelner Theile, diefes aber will das Gefet der Natur selbst. Denn das Gefet von der Selbsterhaltung horet auf zu verbinden, wenn durch bessen Beobachtung die Errichtung eines großern Guts vernachläßiget wurde.

(1) Puffend. L. VIII. C. 1. S. 2. Wolf. S. 226.

S. 43.

Unter bie nicht willführlichen Sandlungen gebo. ren auch biefe , welche burch bie Gefege unferer gottlichen geoffenbarten Religion bestimmet find. Sch will hier untersuchen, wie viel Recht bem Burger auf biefe Sandlungen übrig bleibt. Um aber in biefer Gache eine gewiffe Regel geben gu tonnen, mußen wir die wesentlichen Gefege unsers Glaubens und unserer Rirche von ben zufälligen unterscheiben. Wird uns etwas wider die erften burch die burgerlie the Dberherrschaft befohlen, so durfen wir nicht geborchen , unfer Ungehorsam muß ftandhaft fenn , und wir mußen ben Tob und allen Martern troßen ; wird uns aber nur wiber die zufälligen Gefebe etwas geboten , fo find wir verbunden zu gehorchen , und fo wie unfer Erog in jenem Falle eine Sugend ift , fo wurde er in biefem ein Lafter fenn. Die Urfache Diefes Unterschieds ift leicht ju finden. Die mefents lichen Befege unferer Religion haben Gott gu ihrem Urheber ber Staaten. (S. 20.) Er, ber fich nie miber=

wiberfprechen fann , hat nicht zu gleicher Beit gwen Dinge wollen tonnen, bie neben einander nicht folle ten bestehen fonnen ; es tonnen also die Lehrfage unferer Religion bem Staate nicht schaben , alfo find Die Sandlungen , die wir nach biefen Gefeben beftimmen, für ben Staat in soweit gleichgultig, bag burch Diefelbe bas Beil bes Staats nicht fonne verlebet werden , und folglich find biefe Bandlungen in fo weit feine Gegenftande der burgerlichen Dberberrs fchaft, baß biefelben durch fie tonnten verboten ober verandert werden, * und folglich feine Wegenstande ber burgerlichen Gewalt. (5. 39.) Die gufalligen Befebe find burch die Rirche gemacht, melde in zu= fälligen Dingen nicht unfehlbar ift. Es tonnen als fo biefe Befege bem Staate Schaben , folglich find uns fere Sandlungen , Die wir nach biefen Gefeben auss uben, fur ben Staat nicht allzeit gleichgultig, und fonnen alfo burch bie burgerliche Dberberrichaft bes ftimmt werben. Denn Gott, ber die Staaten will, fann nicht wollen, daß biefelben burch gufallis ge Gefege feiner Rirche gerruttet, und auf dem Bege nach ihrem Biele aufgehalten werben. Berbietet uns alfo ber Regent an ben mabren Gott gu glauben, fo troßen wir mit allem Rechte feinen Drohungen. (m) Bingegen unterlaffen wir auf feinen Befehl alle gus fällige Uebungen ber Religion. (n)

(m) cl. de Martini §. 203. cl. de Riegger jurisprud. eccl. C. I. §. 426.

D 2

(n) cl.

- (n) cl. de Martini ibid. S. 212. cl. de Riegger ib
- * Ich habe mich mit Bebacht so ausgebrücket, benn man tann nicht fagen, baß diese Sandlung für ben Staat ganz gleichgültig sepn, weil sie bems selben zwar nicht schaben, aber boch nügen ben nen. Da die reine Gottesfrucht das ftärtste Band ift, wodurch die bürgerliche Gesellschaft zusammen gehalten wird. Und daber hat der bürgerliche Regent das Recht die Gesetz der Kirche zu beschüten, und seine Bürger zur Beobachtung bersselben anzuhalten.

· S. 44.

Alle übrige Sandlungen find alfo willführlich, und folglich find die Burger verbunden , Dieselben fo einzurichten, bag baburch bas Beil bes Staates bes forbert werbe. Ich will hier einige Einwurfe auflofen, burch welche fich manche Menschen von den Pflichten, welche fie bem Staate schuldig find, loss fprechen zu tonnen glauben. Erftens fagen biefels ben : nicht mir , fonbern nur unfere Boraltern haben fich burch ben Bertrag einer Dberherrichaft unters worfen. Ich fage hingegen : auch wir haben uns unterworfen. Denn es ift auch ein stillschweigens ber Bertrag hinlanglich, uns ju Burger ju mas chen , (S. 19.) und einen folchen Bertrag haben wir alle geschloffen, die wir feit dem Tobe der erften Burger im Staate unser Dafenn haben. Denn, wer bas eine will, muß auch bas andere wollen, was vom erften unabsonderlich ift, wir alle aber mol=

mollen und genießen bie Fruchten ber Unterwurfigfeit, die Rube namlich, und die Bequemlichfeiten, welche ber Staat zu verschaffen pfleget , also mußen wir auch jene Dberherrichaft über und ertennen , und jenen Behorfam leiften , welcher uns ju Burger macht, und une ein Recht gibt, an ben Fruchten bes Staates Theil zu nehmen. Eben baburch , baß wir von biefen Fruchten genießen, verfprechen wir bie Ungemachlichfeiten, welche ben Burgern eigen find , auf uns zu nehmen , ber Staat felbft bietet uns feine Guter nur unter biefer Bedingniß an : wenn wir Burger find , wir tonnen alfo biefelben auch unter feiner anbern Bestalt annehmen. Beil endlich auch die gemeine Sicherheit Gefahr liefe , wenn innerhalb ber Grangen einige gedulbet murben, welche bie Dberherrichaft nicht erfennten, fo verftebt es fich, baß jeder, ber inner den Grangen ift, fich unterworfen habe. (0)

(o) Puffend. L. VII. C. 2. S. 20.

S. 45.

Go weit ware ich nun mit meinen Wegnern eins geworden , allein fie tonnen noch nicht begreifen , warum es nicht erlaubt fen, nach zuruckgelegter Rindheit feinen Billen zu erflaren, und im Falle, ba es nicht beliebig ift, in biefem Staate gu bleis ben, fich aus bemfelben zu entfernen. Gie grunden

fich auf folgenben Bernunftschluß : Es ift weber eis ne ausbruckliche, noch eine ftillschweigende Ginwillis gung von Geiten ber Rinder ba, weil aus bem, was felbe mahrend ihrer Rindheit gethan : ober mit fich haben thun laffen , auf feine Ginwilligung fann geschloffen werben. Ich befenne es, biefer Grund fcheinet mir unumftoflich, allein es giebt noch anbere Grunde, aus welchen fich beweifen lagt : bag bie im Staate geborne Rinder bom Tage ihrer Beburt in eine, burch ihre eigene Billfuhr unaufloslis che Berbindlichkeit verftricket finb. fagt Puffenb. (p) welche ben erften Bertrag , burch welchen ein Staat errichtet wird , gefchloffen , haben ein Wefen ftiften wollen, beffen Früchte auch ihre Abfommlinge follen genießen tonnen; ba aber biefes , ohne fich ber Dberherrichaft zu unterwerfen , benfelben nicht fann gestattet werben : fo verftebet es fich , baf alle , bie in bem Staate geboren merben , bemfelben unterworfen find , und baber fabrter weiter fort, ift es nicht nothig mit ben nachgewachs fenen Burgern ben Bertrag ju erneuern, und nach ungabligen Jahren Scheint es bas namliche Bolf zu fenn. Mllein , weil aus bem , bag unfere Boraltern uns ben Benuß gemiffer Bortheile zubereitet , nicht gleich fols get, bag wir verbunden find, diefe Bortheile angus nehmen, fo halte ich fur nothig bingu zu feben, baß Die Bater ihre Rinber bem Staate unterworfen haben. Es fommt jest nur barauf an, ob ber Bater bas Recht habe, feine Rinder bem Staate zu verpflichten, unb

und daran zweiste ich nicht. Denn ber Genuß der Giter, die wir im Staate finden, ift zur Geburt und Erziehung der Kinder hochst nothwendig: da nun der Bater ein Recht hat auf alles, ohne welchen er seine Kinder nicht erziehen konnte, so muß er auch das Recht haben, seine Kinder dem Staate zu verspflichten.

(p) Puffend. L. VII. C. 2.5. 20.

S. 46.

36 fomme nun auf einen andern Ginwurf , welden man wiber ben bem Staate fchulbigen Gehorfam zu machen pfleget. Es fagen einige : ber Staat erfulle fein Berfprechen nicht, er befordere nicht ihre Bluckfeligteit, fie fenn alfo auch nicht verpflichtet, ihrerseits das Bersprechen zu erfüllen. Woher aber ift es erwiesen , daß ber Staat feine Pflicht nicht erfulle ? In einem Staate , beffen Bortheile fo manigs faltig find, ift bas, was im Gemach bes Beherrs Schers etwas von der größten Wichtigkeit , und eine ber flügeften Beranftaltungen ift , in unfern Mugen , por benen es Geheimniffe geben muß, eine nichtsbedeutende Sache, eine bochft fchabliche Berordnung. Und meistentheils tlagen nur jene fo, welche nicht wiffen , oder nicht miffen wollen , bag ihr Rugen bem allgemeinen Bohle weichen muß, die, ba ihnen ber Regent aus mahrer Baterliebe für feine übrige 24

Unterthanen einen Gewinn unterschlagt , über fchmes re Beiten , Unterbruckung und Ungerechtigfeit fchregen (q) Und fegen wir, ber Regent herriche in ber That ungefchicft , er unterbrucke murtlich einige Bur. ger, fo find boch alle zu eben bem Grabe des Gehors fams verbunben, als wenn er gut regierte. Denn ale felbe ihm die Macht zu herrschen übergeben , has ben fie weber gefagt, weber fagen tonnen : wir versprechen dir zu gehorsamen, wenn du gutres giereft. Denn jeder wurde alsbenn fagen tonnen , er regieret übel, und alfo das Joch ber Unterwurs figfeit nach Gefallen von fich werfen , welches in ber That ber Ratur, ber Unterwürfigfeit und ber Dbers herrschaft zuwider ift. Schleichen fich Fehler ein, fo ift biefes ein Beweis, bag ber Regent ein Menfch , und die Laft Bolter zu beherrschen eine ber schwereften fen. Und endlich lebt man auch unter einem nicht allju guten Regenten beffer als im Stanbe ber Frenbeit, mo taufend Gefahren unfere tagliche Gefahre ten find, ba boch im Staate gute Beiten wieber mit ben fchlimmern wechfeln, und bie großten Hes bel nur bie meniaften treffen. (r)

(q) Puffend. L. VII. C. 8. S. 3. (r) Cl, de Martini ibid. S. 374. &c.

S. 47.

Andere glauben, baf fie bem Staate nicht vers pflichtet fenn, weil fie nicht unmittelbare, sondern nur mittelbare Burger find (f. 24.) Rinder vom Saufe namlich und Rnechte. Allein fie irren fich gewaltig. Denn, ba ber Staat eine gufammmengefehte Gefellichaft ift (f. 23.) fo hat bas Dberhaupt ber großern Gefellschaft auch ein Recht auf bie Sandlungen ber fleinern , und folglich auch ein Recht über die Glieder ber fleinern Gefellschaften, weil felbe Theile von biefen find , und wer ein Recht über bas Gange bat, auch ein Recht über bie eine gelnen Theile beffelben hat. Daher find bie Rinber und Rnechte verbunden, Rriegs : und Staatsbienfte auch mider ben Willen ihrer Berren und Bater ans gunehmen , und mit einem Borte alle ihre Sandlungen nach ben Gefeben einzurichten. Rur jene Sandlungen berfelben bleiben unter ber Billfuhr bes Sausvaters , welche mit bem Biel bes Staats in feiner Berbindung fieben, und diefes finde ich febr naturlich; benn in gleichgultigen Sandlungen find alle unmittelbare Burger unabhangig, wie ich meis ter unten beweifen werde , und jum Theil fcon bargethan habe. (§. 39.)

S. 48.

Da ich nun bie Sinwurse, durch die man sich von burgerlichem Gehorsam los zu machen suchet, ausgeloset habe, so muß man bekennen, daß alle Burger zu demselben verpflichtet sind. Weil es aber einige giebt, die nicht zulassen wollen, daß wir auch D 5

im Gemiffen verbunden find bem Dberhaupte des Staates zu gehorchen , fo will ich hier beweisen , baß wir es find, und bag wir, wenn es uns auch gelinget , ber Strafe , die ber Regent gegen die Uebers treter feines Willens bestimmet bat, zu entrinnen, bennoch ben bem Richterftuhle bes Ewigen werben gur Rechenschaft gezogen werben. Denn niemanb fann mir laugnen , baß Gott Lugner und Betruger nach ber Strenge feiner Gerechtigfeit behandeln merbe, nun aber gehoren jene, welche ben burgerlichen Gehorfam zu leiften verfagen , gerabe unter biefe Gat. tung von Menfchen; benn fie hintergeben ihre Mits burger, welche die Entrichtung ber burgerlichen Pflichs ten, fo fie ihnen berfprochen, von ihnen erwarten. Bie fann man alfo glauben, Gott werde biefe Gattung von Betrug nicht ahnben, nicht bestrafen; Ich getraue mir zu behaupten , bag er biefelben scharfer bestrafen wird , als jebe andere , weil baburch mehreren gugleich, und in bem toftbareften Gute, namlich in ber Sicherheit eine Beleidigung jugefüget wirb.

Jene, welche sich in dieser Sache mit einem Bernunfeschluß nicht begnügen, weise ich auf die klaren Stellen in der heiligen Schrift. Kin jeder Mensch saut Paulus (s) sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, denn es ist keine Gewalt als von Gott, und alle Gewalt, welche auf Erden ist, ist von Gott verordnet worden. Wer sich also der Gewalt widersetzt, widerstebet der Anordenung Gottes. Und weiter unten sagt er: der

Hichs

Richter ift der Abgeordnete Gotten, daher seyd ihm gehorsam, nicht nur, weil er euch strafen kann, sondern wegen euren Gewissen. Seyd aller menschlichen Areatur unterthänig, sagt Petrus: (t) es sen nun dem Könige als dem Höchsten oder den Fürsten, als die von ihm gesandt sind, benn dieses ist der Wille Gottes.

(s) XIII. I. (t) I. 2. 13.

S. 49.

Weil nun die Gefege feine Borfchriften find , burch welche ber Beherricher bes Staates ben Burgern anzeiget, in was Studen felbe vor jest gebers den follen, fo folget, baf alle Gefege bie Burger im Gemiffen verbinden , jenes gu thun , ober nicht gu thun , was im Gefege ju unternehmen , ober gu unterlaffen vorgeschrieben ift. Diefen Gaß tonnen jene nicht verbauen, welche glauben, es gabe gewiffe bloffe Strafgefege , burch welche bie Unterges bene nicht verbunden wurden, die mit der Strafe belegte Sandlung zu unterlaffen , fondern nur , wenn fie barüber betreten , und vom Richter verurtheilet werben , bie Strafe zu entrichten. Gie nennen bloffe Strafgesehe (leges mere poenales) jene, welche auf eine gewiffe Sandlung eine Strafe legen, ohne die Sandlung felbft zu verbieten, g. B. wer Betreid aussuhret, bezahlet von ber Debe einen Gulben

Gulben. Bermifchte Strafgefefe nennen fie jene welche im erften Theile etwas verbinden, ober befehlen , und im zwenten Theile eine Strafe fur bie Itebers treter beffelben festfegen , g. D. Riemand foll Getreib ausführen, bies mare alfo ber erfte Theil, ber es aber ausführet , bezahlet fur bie Dege einen Gulben. Diefes Gefeß fagen fie verbinbet im Gewiffen, fein Getreid auszuführen, nicht auch jenes, Gie grunden ihre Mennung auf biefes, bag ber Gefeggeber burch ein bloffes Strafgefes nicht im Ginn habe, die Sandlung felbft ju verbieten, fondern nur fuche , die Strafgelber einzuziehen : und fich bamit begnüge. Ich will es versuchen , Diefes grundlofe Lehrgebaube einzufturgen. In biefer 266. ficht fage ich : bloffe Strafgefete gulaffen, ift eine Lafterung gegen bas Dberhaupt bes Staates. Denn entweder erfordert es bas Seil bes Staates, baß 3. 3. Die Musfuhr bee Getreibs verboten werde, ober baffelbe erfobert es nicht. Im erften Fall tann fich ber Beherricher nicht mit ber Strafe begnügen, er muß die Abficht haben , daß die Ausfuhr felbft uns terlaffen werbe, und wurden wir fagen , er habe fie nicht gehabt , fo murben wir ihn fur einen nachs lagigen Regenten erflaren , ber um bas Seil feines Bolfes unbefummert ift. Im zwepten Falle fann ber Regent bie Musfuhr nicht verbieten und folglich auch feine Strafe barauflegen, weil ber Beberrs fcber gemiffe Schranten feiner Macht ertennen muß, (5. 33.) und über bie gleichgultigen Sanblungen

feiner Burger gar kein Recht hat. (§. 39.) Mirsben wir also sagen, daß er auch gleichgultige Sandslungen mit einer Strase belege, so mußten wir gesstehen, daß er seine Unterthanen nur zu brücken und zu kranken suche, daß er an den Strasen seiner Unterthanen ein Bohlgefallen habe, und dieselsben hasse; es ift aber eine Unbild und folglich eine Kästerung gegen unser Oberhaupt zu sagen, er hasse und unterdrücke seine Unterthanen.

Cl. de Martini ibid. S. 268.

S. 50.

Da es aber bem Gefege ber Ratur guwiber ift, von unfern Rebenmenschen , und um soviel mehr von unfrem Dberhaupte eine uble Mennung zu faffen, und Unbilden gegen biefelben auszuftoffen, fo mußen wir eingestehen : daß der Beberrscher in eis nem jeben Gefege bie Abficht habe, bie mit einer Strafe belegte Sandlung felbft ju verbieten , bat er aber biefe Absicht, so folget aus bem, mas meis ne Gegner für fich angeführet, baß bie Befebe im Gemiffen verbinden. Diefe reine und achte Abficht bes Gefetgebers erhellet auch aus bem, bag unges achtet die Strafe entrichtet worden , bemnach bie 1. B. einzuführen verbotene Waaren als verfallen weggenomen merben, baß man ben wiederholter Uebertretung bie Strafe vergroffert , endlich ju Leibsftrafen fchreitet, welches gewiß nicht gefchehen würde

wurde, wenn der Geseggeber fich mit ber gesegmas figen Geloftrafe zu begnügen die Absicht hatte.

Sch laffe zwar zu , baß es Gefege giebt , welche uns verbinden, fur eine gemiffe Bandlung g. B. Ein sund Ausfuhr der Baaren, ober fur eine bes fonbere Frenheit etwas zu taufen , und zu vertaus fen, etwas zu bezahlen, ohne baß es bie Abficht bes Gefeggebers fen, bie Sandlung felbft zu berbieten, benn er wird fagen : ber Regent hat es vers bieten wollen , fich ber offentlichen Strafe gu ges brauchen, weil er befohlen, daß alle, bie biefen Beg geben, ober fahren, ein gemiffes Gelb bezahs Ien mußen. Allein biefes find Maut, Boll, und Steuergefege , welche viele von meinen Wegnern felbft nicht unter ihre Strafgefege gablen , und gutwillig zugeben, baß jeber im Gemiffen verbunden fen, ben Boll zu entrichten , mautbare Waaren anzusagen , und verbotene nicht beimlich bereinzubringen.

S. 51.

Da es aber boch einige giebt, welche glauben, die Mauts und Zollgesese verbinden nicht im Gewissen, und man könne dieselbe, wenn man nur geschickt genug ift, die Wachsamkeit des Gesetzges bers zu hintergehen, ohne Berantwortung übertresten, so will ich auch gegen diese streiten. Sie bauen ihr Lehrgebau auf diesen Grund, daß der Gessetzgeber nur im Sinn habe, den einen oder den

andern Endzweck zu erreichen, baf namlich entwes ber bie Strafe entrichtet, ober bas Mautgefes bes obachtet werbe. Mit einem davon , fagen fie , beaniget fich ber Regent, allein ich brauche bie namlichen Waffen gegen fie, welche ich erft gegen ihre Mitgefellen angewendet habe. Denn entweber ers fordert es das Seil des Staates, daß Boll und Mautgefege gegeben werden, ober baffelbe erfors bert es nicht: im erften Salle tonnen wir aus ber oben angeführten Urfache nicht fagen, daß ber Regent fich mit ber Strafe begnuge, er muß die 266s ficht haben , daß feine Mautgefege genau befolget werben, daß z. B. die Baren angesagt, vermaus tet, und bie gang verbotene Baaren gar nicht eingeführet werben. Im zwenten fonnen wir nicht einmal zulaffen, bag ber Diegent Boll und Mants gefeße gegeben habe.

S. 52.

Nachdem ich nun, wie ich mir schmeichle, genug erwiesen habe, daß die Burger auch sogar im Gewissen verbunden sind, für das Heil des Staates zu arbeiten, so muß ich nur hier noch darthun, daß dieselben auch zu den schweresten, und gesfährlichsten Unternehmungen verpflichtet sind, und daß folglich jeder Burger seinen eigenen Vortheit auf die Seite seßen muße, wenn das Heil des Staates es ersordert. Um dieses auszusühren, stels

le ich folgende Betrachtung an. Der Staat fann burch verschiedne und bochst gefährliche Uebel ans gefallen werben. Gein Beil ift bas, mas ben bem Menschen bie forperliche und sittliche Befundheit ift. fo wie biefe oft nur burch heftigere, oft auch nur burch die gewaltsamften Mittel hergestellet wird, fo gebet es auch mit bem Biele bes Staates. Bald ift es nothig, Diefem Burger fein Umt abzunehmen . und es einem andern zu vertrauen, jenen Beams ten an einen andern Drt zu verlegen , diefe Sandlung ju unterfagen , jene hingegen zu befehlen. Balb ift es nothig Steuern auszuschreiben, um die Foberuns gen eines brobenben Feinds zubegnugen , Die Baffen zu ergreifen, um die Rube mit Blut gu erfaus fen , einen Burger , ben ber Feind begehret , binauszugeben , wenn fonft ber gange Staat Befahr liefe , einen Theil bes befriegten Landes ju verlaffen, Stadte und Lander abgutreten um endlich ben Fries ben zu erhalten. Dies find alfo bie Mittel, burch welche bas Beil bes Staates ungefrankt erhalten , ober wenn es erschüttert worden, bergeftellet wird, und ich behaupte, baß alle Burger verbunden find, biefe Mittel anzuwenden. Denn jeder Burger bat in bem erften Bertrage, burch welchen bie Staaten errichtet worben, feinem Mitburger verfprochen, er wolle bentragen, baß das Biel erreichet werde; ba nun die Sicherheit , welche bas Biel bes Staates ift, oft nur burch bie ichmereften Mittel erhalten wird, fo hat fich auch jeder zu biefen schweren , gefährlis

10

fi

6

er

11

uı

of

bo

3

un

lu

be

ba

Ein

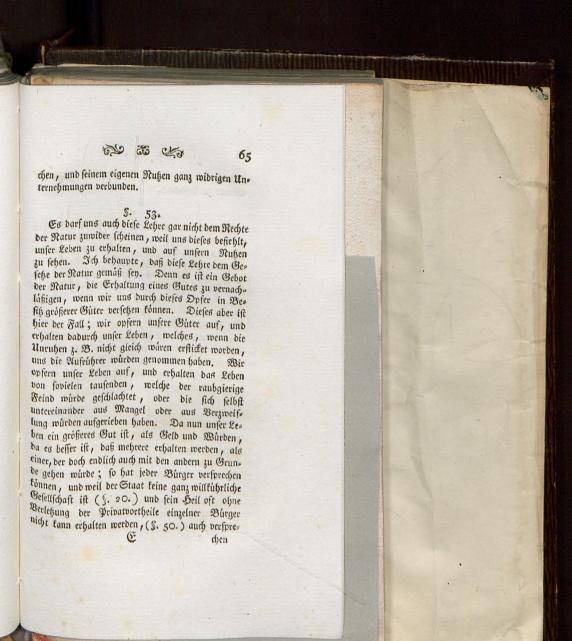
be

tó

8

B.

ni



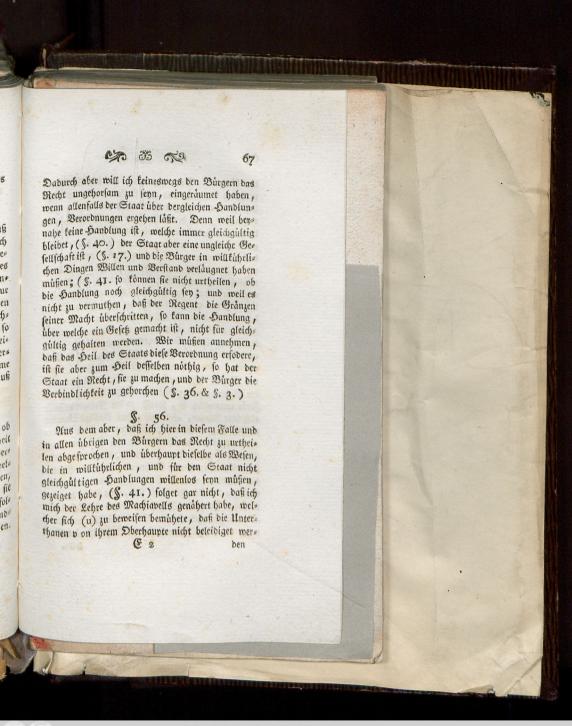
chen mußen, mit eignem Schaben bas Bohl bes Staats zu beforbern.

S. 54.

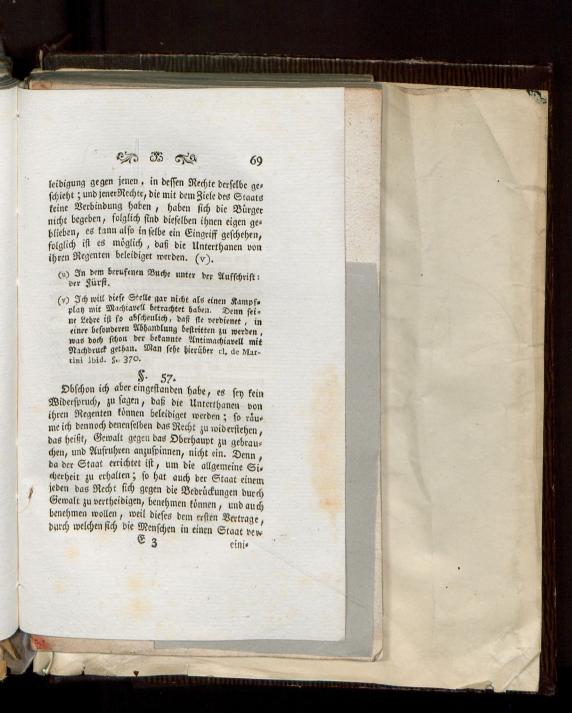
Ich will nun untersuchen, ob sied nicht ein Maß für die Berbindlichteit der Bürger sinden läßt. Ich glaube die oben (§. 36.) von der Macht des Bescherschers gegebene Regel sen auch der Maßstab des dirgerlichen Gehorsams, so das wir sicher sagen konnen: die Bürger sind zu allem verdunden, was zur Erreichung der Sicherheit beyträgt, zu allem ibrigen sind sie es nicht. Denn weil eine jede Berbindlichseit sich auf ein Recht beziehet; (correlata juri) so tann selbe auch nicht größer, aber auch nicht steiner senn als dieses. Run aber beziehet sich die Berschnlichseit der Bürger gerade auf die Gerechtsame des Beherrschers; also dense ich in meinem Schlußnicht geschlet zu haben.

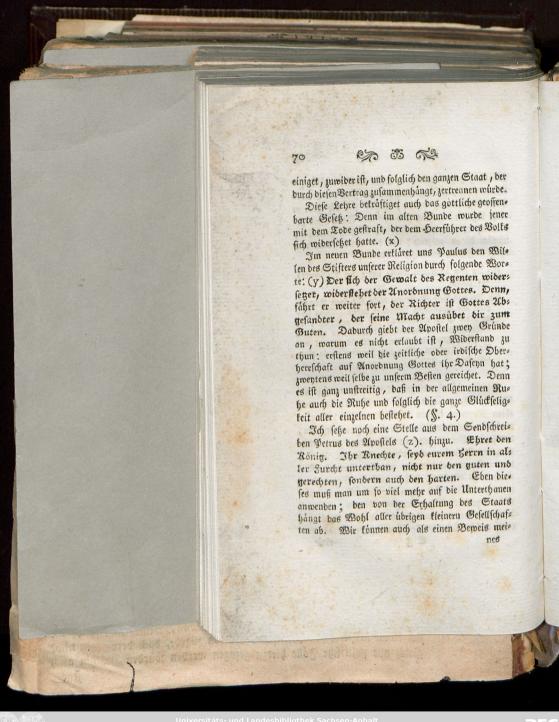
S. 55.

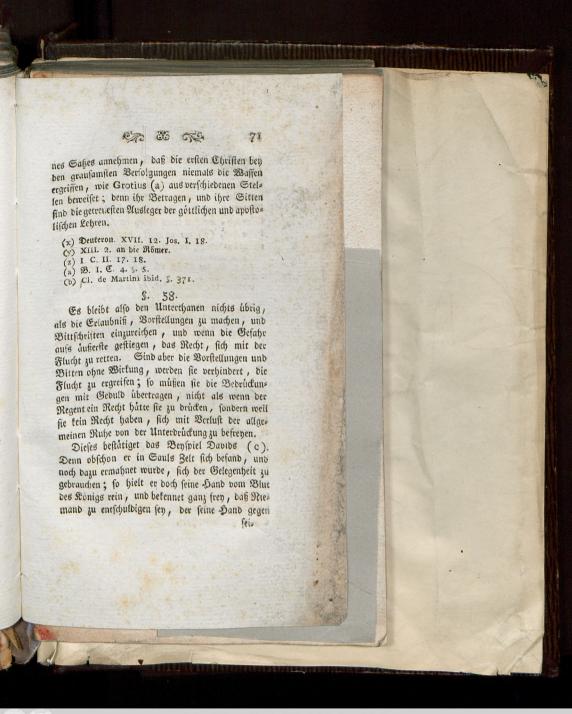
Diese vorausgeseßet, beantworte ich die Frage, ob den Burgern gar tein Theil ihrer natürlichen Frenheit übrig geblieben sen. Denn da die Bürger nur verkunden sind, in jenen Dingen zu gehorchen, wesche auf das Ziel des Staats eine Beziehung haben, die gleichgültigen Sandlungen aber, eben weil sie gleichgültig sind, zum Ziel nichts behtragen; so solg get: daß die Bürger in den gleichgültigen Sands lungen noch ihre ganze natürliche Frenheit genießetbas



ben tonnten. Denn aus bem , bag biefelben nicht urtheilen tonnen , was jum Beile bes Staats nuße lich fen, aus bem, bag fie jenes fur nublich bals fen mußen , mas ber Beherrscher vorgeschrieben , aus bem , baß fie mit ihrem eigenen Schaben bas allgemeine Bohl zu befordern fchuldig find, folget nicht, baß ber Regent benfelben feine Unbild gufugen tons Denn obschon sie nicht urtheilen tonnen, mas nublich ift, ober nicht; fo tann boch ber Degent etwas befehlen, was unnuß, oder wohl gar schade lich ift, und obichon die Burger mit eignem Schas ben bas Beil ber Gemeinbe bearbeiten mußen; fo fann bennoch ber Regent bemfelben etwas aufburs ben , mas ihren Privatvortheil untergrabt, wenn auch bas Beil bes Staatee hatte tonnen erhalten werben, ohne baß ein einziger Burger feinen eiges nen Rugen batte aufopfern mußen; fobald aber ber Regent etwas gebietet, was jur Erreichung bes Biels untauglich ift, sobald er die Privatvortheile einzelner Burger, ohne baß es zum Beil bes Staates nothig ift , verhindert , beleidiget er feine Unterthanen, benn er überfebreitet bie Brangen feiner Macht, (34. und 36.) und überschreitet er biefe, fo greift er in frembe Rechte ein, weil die Blieber bes Staates in jenen Sanblungen, Die außer ben Grangen der Dberherrichaft find, bas Recht ber nas turlichen Frenheit übrig haben, und folglich biefe Sandlungen nach eignem Belieben bestimmen tons nen; ein Gingriff aber in frembe Rechte ift eine Bes leidis







72 % 65 50

feinen König ausstrecket. Aus biesem verstehen wir jene Stelle der heil. Schrift, (d) wo gesagt wird, ber König habe ein Recht, uns unsere besten Aecker und Weingarten wegzunehmen, und dieselben seinen Dienern zu geben. Dieses hat namlich eben jenen Berstand, welchen jenes Geses im römischen Gesebuche hat, (e) wo es heißt, der Stadtopsteger eretheilet das Necht, auch wenn er gerecht urtheilet.

(c) I. B. der Ronig. 16. 9.

(d) ebendaf. 8. 11.

(e) Lex II. dig. de just. et jure. Grotius in oben angeführter Stelle S. 7. Cl. de Martini ibid. S. 378. Ich weiß es, baß ich biefen Gegenstand nicht

nach seiner Wurde bearbeiter babe; allein es ift auch nicht meine Sache in dieser Abhandlung einzelne Fragen bis auf den Grund zu erschöpfen. Man sebe bierüber Grotius B. I. E. 4. und die oft angeführten Säge vom S. 371. bis 390.

§. 59.

Diese also sind die Pflichten der Burger. So wenig aber ich mich oben (S. 32.) eingelassen habe, die einzelnen Gattungen der Majestätsrechte anzusühren, und die ben einem jeden derselben vortommende besondern Fragen abzuhandlen; so wenig ist es von mir zu erwarten, daß ich die besondern einzelnen Pflichten der Unterthanen herzähle, und die Zwiste, welche über selbe unter den Gelehrsten entstehen können, entscheie, da ich diese Abbandlung nur einem allgemeinen Begriff von dem Staate gewidmet habe.

